

Die Geschichte der ...

Sechste Abtheilung.

Zeitgeschichtliche Uebersicht.

Die Zeitgeschichte ...

Inhalt.

| | Seite |
|--|-------|
| Rückschau | 165 |
| Chronik für den Zeitraum vom 1. Jänner bis einschließlich Juni 1860. | 166 |

An einen kurzen Rückblick auf die organisatorische Thätigkeit des neuen österreichischen Ministeriums seit seiner im August 1859 erfolgten Berufung schließt sich die „Chronik“ an.

Diese nach Monaten abgetheilte, mit besonderer Rücksicht auf die Neugestaltung unseres Vaterlandes verfaßte Chronik enthält:

1. Alle auf die innere Reform Oesterreichs Bezug nehmenden, seit 1. Jänner 1860 erlassenen, oder mit diesem Zeitpunkte in Wirksamkeit getretenen Patente, Verordnungen, Erlässe u. s. w.

2. Lokale Wissenswürdigkeiten.

3. Biographien — Nekrologe.

4. Die wichtigsten politischen Ereignisse außerhalb Oesterreich.

5. Die Schwankungen des Silberagio an der Wiener Börse.

6. Wien's Witterungsverhältnisse, und am Schlusse jeder Monats-Abtheilung

7. Ein heiteres Zeitbild.

Im nächsten Jahrgange werden wir an den Juni 1860 anschließend, diese Chronik bis Juli 1861 fortsetzen, und so alljährliche, auf ein volles Jahr sich erstreckende Fortsetzungen bringen.

Wir werden uns der möglichsten Ausführlichkeit befleißigen, und durch das jedem Jahrgange beigegebene — sich auf alle früheren Jahrgänge wieder erstreckende Nachschlageregister das Auffinden dieser, für jeden österreichischen Staatsbürger so wichtigen Aufzeichnungen auf die bequemste und rascheste Art ermöglichen.



Zeitgeschichtliche Uebersicht.

Rückschau.

Seit der Beendigung des italienischen Feldzuges und dem Erscheinen des kaiserlichen Manifestes vom 15. Juli 1859 aus Laxenburg hat sich in Oesterreich die öffentliche Meinung vorzugsweise der innern Lage des Reiches zugewendet. Die Anzeichen bevorstehender Veränderungen im k. k. Ministerium, wie sie sich um die Mitte August 1859 kundgaben, sowie die damals häufigen, meist unter dem Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers gepflogenen Berathungen von Gliedern dieses letzteren mit anderen, von Allerhöchstdemselben eigens berufenen Staatsmännern hatten die allgemeine Erwartung gespannt, und zu den mannigfaltigsten Vermuthungen Anlaß gegeben.

Um in die verschiedenen Zweige der Verwaltung den nöthigen Einfluß zu bringen, um die Verbesserungen, welche das kaiserliche Manifest in Aussicht stellte, in's Werk zu setzen, that vor allem Verständigung über die Bedingungen einer erfolgreichen Thätigkeit der Regierung und über die zunächst erforderlichen Maßregeln Noth. Diese Verständigung herbeizuführen und den von den Räten des Kaisers dem Allerhöchsten Willen gemäß zu verfolgenden Weg festzustellen, war der Zweck, — mehrere wichtige Fragen der Gegenstand jener Berathungen. Von letzteren sollen hier nur erwähnt werden: die Finanzlage; das Bedürfniß, die Ausgaben in sämtlichen Zweigen der Civil- und Militärverwaltung einer wirksamen Controle zu unterziehen; den gesetzlich anerkannten nichtkatholischen Religionsgenossen Autonomie und freie Religionsübung zu sichern; die Stellung der Israeliten in zeitgemäßer Weise, aber mit Berücksichtigung der örtlichen oder provinziellen Verhältnisse zu regeln; das Gemeindegesetz mit Beihülfe von Vertrauensmännern aus allen Klassen in den Provinzen ohne Aufschub den eigenthümlichen Zuständen der einzelnen Kronländer anzupassen; einen wesentlichen Theil der Geschäfte, welche von landesfürstlichen Behörden besorgt werden, wo möglich autonomen, den Betheiligten selbst angehörigen Organen zu übertragen, und nach Lösung dieser ersten und dringendsten Aufgaben ständische Vertretungen in den verschiedenen Kronländern in's Leben zu rufen.

Erst war die Lage, groß die Schwierigkeiten, tief die Wunden, welche ein Zusammentreffen ungünstiger Umstände und ein unglücklicher, wenn auch an ruhmvollen Thaten reicher Feldzug dem gemeinsamen Vaterlande geschlagen hatten. Da nun machte uns die Veröffentlichung des kaiserlichen Handschreibens vom 21. August 1859 mit der Bildung eines neuen Ministeriums bekannt.

Graf Rechberg, Minister des Aeußern, wurde zum Ministerpräsidenten; Alex. Freiherr von Hübn er, dessen Nachfolger Freiherr von Thierry wurde, zum Polizeiminister; dann der Statthalter in Temberg, Graf Agenor Goluchowski zum Minister des Innern ernannt.

Der bisherige Minister des Innern, Freiherr Alex. von Bach ging als österr. Botschafter nach Rom. Der Chef des Armee-Oberkommandos erhielt die Vertretung der Militär-Angelegenheiten in der Minister-Conferenz.

Das Handelsministerium wurde aufgelassen und mit dem Finanzministerium vereinigt.

Mit der Wirksamkeit dieser neu ernannten Räte der Krone begann nun die innere Reorganisation unseres Vaterlandes.

Das erste, was geschah, war die Einberufung von Vertrauensmännern aus allen Klassen in den verschiedenen Kronländern, um ein den verschiedenartigen Zuständen der einzelnen Provinzen entsprechendes Gemeindegesetz in Berathung zu nehmen.

Die Kontrolle über die österreichische Staatsschuld wurde der mit kaiserlichem Patente vom 23. Dezember 1859 eingesetzten Staatsschulden-Kommission überwiesen.

Es wurde eine Budget-Kommission ernannt, welche den Staatsvoranschlag für das Jahr 1861 zu verfassen und gleichzeitig zu prüfen hatte, welche Ersparungen im Staatshaushalte gemacht werden könnten.

Endlich wurde mit A. h. Patente vom 20. Dezember 1859 eine Gewerbeordnung verlichen, durch welche die harten Fesseln gelöst wurden, in welche seither die Kleingewerbe geschmiedet waren. Die Gewerbefreiheit dürfte nunmehr eines der sichersten Mittel werden, den tief gesunkenen Privatwohlstand zu heben und unserer Finanz-Kalamität ein Ende zu machen.

Und nun wollen wir mit der chronologisch geordneten Verzeichnung aller auf die Reorganisation Oesterreichs abzielenden Maßregeln der Regierung beginnen.

C h r o n i k.

Jänner 1860.

I. (Einführung der Paßkarten.) Durch die Ministerial-Verordnung vom 30. Oktober 1859 wirksam für alle Kronländer wurde in Uebereinkunft mit fast allen deutschen Regierungen vom 1. Jänner 1860 an auch für Oesterreich das Paßkartenwesen eingeführt.

Diese, die bisherigen Pässe ersetzenden Karten können von dem Ministerium des kais. Hauses und des Aeußern, von den Chefs der Länderstellen — und für die Militärgrenzbewohner von dem Armee-Oberkommando — von den Kreisvorstehern, endlich auch von den auswärts befindlichen k. k. Missionen ausgestellt werden. Sie sind gültig für Ein Jahr und bedürfen einer Bidirung nie und nirgends. Mitreisende Ehefrauen, Kinder und Dienstboten sind durch die Paßkarten der respektiven Gatten, Eltern oder Dienstherrn legitimirt, bedürfen also keiner eigenen Karten.

Jedem als zuverlässig bekannten, völlig selbstständigen und in dem Bezirke der ausstellenden Behörde wohnhaft befindlichen Bewerber kann eine solche Karte ertheilt werden. — Nur den noch Militärpflichtigen, dann den Gewerbsgehilfen, Arbeitern, Dienstboten, Arbeitssuchenden und Jenen, welche im Umherziehen ein Gewerbe treiben, können Paßkarten nicht erfolgt werden.

II. (Aufhebung der Salzburger Landesregierung.) Mit A. h. Handschreiben vom 2. Jänner ist die Auflösung der Landesregie-

rung in Salzburg und die administrative Unterordnung dieses Kronlandes unter die Statthalterei in Linz angeordnet worden.

III. (Juden als Zeugen.) Eine kais. Verordnung vom 6. d. M. setzt im Anschlusse an frühere Erlässe zu Gunsten der Juden (Aufhebung des Verbotes, christliche Diensthoten zu halten und Aufhebung des politischen Eheconsenses) den §. 593 des bürgerlichen Gesetzbuches außer Kraft, welcher lautet:

„Wer sich nicht zur christlichen Religion bekennt, kann den letzten Willen eines Christen nicht bezeugen.“

Die kaiserliche Verordnung lautet:

„Nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes verordne Ich:

§. 1. Der §. 593 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wird außer Kraft gesetzt, und es können daher auch solche Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, den letzten Willen eines Christen gültig bezeugen.

§. 2. Die bedorftehende Bestimmung hat auch auf bereits errichtete schriftliche und mündliche letzte Willens-Erklärungen eines Christen, wobei Zeugen zugezogen wurden, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, Anwendung zu finden, wenn der Erblasser nicht schon vor dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung gestorben ist.

§. 3. Auch ist die Bestimmung des §. 142, lit. a) der allgemeinen, §. 217, lit. d) der westgalizischen, §. 207, Absatz 4 der italienischen und §. 216, Zahl 4 der südtirolischen Gerichtsordnung, wonach ein Jude für einen Juden gegen einen Christen ein bedenklicher Zeuge ist, wird sowohl für die Zukunft, als in Beziehung auf die anhängigen Proceffe außer Kraft gesetzt.

IV. (Juden sind zu allen Gewerben zuzulassen.) Eine Ministerial-Verordnung vom 13. d. M., gültig für sämtliche Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze, lautet: „Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliegung vom 10. Jänner 1860 alle Geseze, wodurch die Juden von gewissen Gewerben, wie insbesondere vom Apotheker-Gewerbe, dann in einigen Kronländern vom Schank-, Brau- und Müllergewerbe ausgeschlossen waren, aufzuheben und zu genehmigen geruht, daß die Juden überall, wo sie zum Aufenthalte und zur Ansässigmachung berechtigt sind, zur Betreibung aller erlaubten Gewerbsgeschäfte mit Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zugelassen werden. Zugleich haben Se. k. k. Apostolische Majestät das Verbot des Aufenthaltes der Juden auf dem flachen Lande in Galizien, Kratau und der Bukowina allergnädigst aufzuheben geruht.“

V. (Die Juden in Bergorten.) Eine andere Ministerial-Verordnung vom 14. d. M. lautet: „Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliegung vom 10. Jänner 1860 das in Böhmen, Ungarn, Croatic und Slavonien, der serbischen Wojwodschafft mit dem Temeser Banate und in Siebenbürgen bestehende Verbot des Aufenthaltes der Juden in den Bergorten allergnädigst aufzuheben geruht.“

VI. (Fremden meldungswesen.) Eine Ministerial-Verordnung vom 15. d. M. setzt über das Meldungswesen folgende abändernde Bestimmungen fest: 1. Die Fremdenbücher, der zur Beherbergung von Reisenden berechtigten Gastwirthe und die von diesen, oder von anderweitigen Unterstandgebern auszufüllenden Meldzetteln haben in Zukunft nur die nachstehen-

den 6 Rubriken zu enthalten: a) Tag der Ankunft; b) Vor- und Zuname, Charakter oder Beschäftigung; c) gewöhnlicher Wohnort; d) Reise-Urkunde; e) Begleitung; f) Tag und Richtung der Abreise. Die Ausfüllung der ersten 5 Rubriken des Fremdenbuches wird dem Reisenden, die der 6. Rubrik dem Unterstandgeber innerhalb der gesetzlichen Frist obliegen. 2. Die Verpflichtung zur Führung von Fremdenbüchern wird auch auf die Vermietter der sogenannten „Hôtels garnis“ unter den bezüglich der Gastwirthe geltenden Bestimmungen ausgedehnt.

VII. (Schutz des Feldbaues.) Auf Grund einer kaiserlichen Entschlie-
fung vom 28. Jänner 1860, ist eine Verordnung der Ministerien des
Innern und der Justiz ergangen, durch welche die Bestellung eines „beeideten
Feldschutzpersonals“ gestattet, und das Verfahren über Waldfrevel geregelt
wird, um „die Hintanhaltung und Entdeckung der Beschädigungen oder wi-
derrechtlichen Eingriffe, welchen das Feldgut ausgesetzt ist, zu erleichtern und
dem Bedürfnisse eines Schutzes des Feldbaues eine wirksame Abhilfe zu
gewähren“.

VIII. (Völkzählung.) Nach einer genauen Prüfung der verschiedenen
Völkzählungsrapporte, wie dieselben aus allen Theilen des Reiches nach
der Zählung vom 31. Oktober 1857 im Ministerium des Innern einge-
laufen sind, ist die Totalübersicht der Bevölkerung Oesterreichs, mit Inbegriff
der durch den neuesten Friedensvertrag bedingenen Abänderungen, veröffent-
licht worden. Darnach beträgt die Gesamtbevölkerung, mit Einschluß des
Militärs, 34.437,964 Individuen, welche sich auf 11,240 Quadratmeilen,
in 69,518 Wohnorten, in 5.406,907 Wohngebäuden und in 7.577,595
Haushaltungen vertheilen. Hievon entfallen auf die einzelnen Theile des Reiches:

| | Bevölkerung: | |
|---------------------------------------|--------------|----------|
| | effective | relative |
| Böhmen | 4705525 | 5212 |
| Bukowina | 456920 | 2520 |
| Croatien und Slavonien | 865009 | 2718 |
| Dalmatien | 404499 | 1819 |
| Galizien (öfzl. und westl.) | 4597470 | 3379 |
| Kärnten | 332456 | 1844 |
| Krain | 451941 | 2604 |
| Küstenland | 520978 | 3753 |
| Mähren | 1867094 | 4833 |
| Militärgrenze | 1064922 | 1826 |
| Niederösterreich | 1681697 | 4882 |
| Oberösterreich | 707450 | 3393 |
| Salzburg | 146769 | 1178 |
| Schlesien | 443912 | 4962 |
| Serbische Wojwodschafft | 1540049 | 2955 |
| Siebenbürgen | 2172748 | 2061 |
| Steiermark | 1056773 | 2708 |
| Tirol | 851016 | 1701 |
| Ungarn | 8125785 | 2602 |
| Venez. Verwaltungsgebiet | 2445951 | 5527 |
| Im Ganzen | 34437964 | 3202 |

Hinsichtlich seines Flächenraumes wird Oesterreich nur von zwei europäischen Staaten übertroffen, nämlich von Rußland und Schweden mit Norwegen, während es hinsichtlich seiner Volkszahl den dritten Rang in dem europäischen Staatenkreise einnimmt, indem nur Rußland und Frankreich eine größere Bevölkerung zählen, denn nach den neuesten und vertrauenswürdigsten Daten belief sich die Bevölkerung

| | Einwohner | im Jahre |
|-------------------------------|-----------|----------|
| in Rußland (europ.) | 54092300 | 1850 |
| „ Frankreich | 36039364 | 1856 |
| „ Großbritannien | 27475271 | 1851 |
| „ Preußen | 17202831 | 1855 |
| „ Spanien | 16301851 | 1857 |

Von den übrigen europäischen Staaten (mit Ausnahme des türkischen Reiches, über dessen Bevölkerung keine sicheren Daten vorhanden sind) zählt keiner über 10 Millionen Bewohner.

IX. (Nach ihrem Berufe vertheilen sich die Bewohner Oesterreichs wie folgt:)

| | |
|---|-----------|
| Geistliche (ohne Unterschied) | 57,959 |
| Beamte (im weitesten Sinne) | 165,070 |
| Militär (nicht actives) | 140,948 |
| Literaten und Künstler | 36,646 |
| Rechtsanwälte und Notare | 9,899 |
| Sanitäts-Personen | 27,984 |
| Grundbesitzer | 2.999,096 |
| Haus- und Rentenbesitzer | 715,840 |
| Fabrikanten und Gewerbsleute | 672,373 |
| Handelsleute | 127,150 |
| Schiffer und Fischer | 54,628 |
| Hilfsarbeiter bei der Landwirthschaft | 3.447,741 |
| „ „ den Gewerben | 1.115,316 |
| „ „ beim Handel | 96,427 |
| Diener (für häusliche Verrichtungen) | 892,855 |
| Tagelöhner | 2.270,309 |
| Personen ohne bestimmten Erwerb und Beruf | 1.281,700 |

Werden die angegebenen absoluten Zahlen in percentagele verwandelt und die einzelnen Erwerbszweige in bestimmte Gruppen zusammengefaßt, so erhält man folgende Resultate:

| | Selbstthätige. | Hilfsarbeiter. | Zusammen. |
|---|------------------|------------------|--------------------------|
| Land- und Forstwirthschaft | 21. ₃ | 40. ₅ | 61. ₈ Percent |
| Industrie | 4. ₇ | 7. ₉ | 12. ₆ „ |
| Handel und Verkehr | 1. ₃ | 0. ₇ | 2. ₀ „ |
| Kunst und Wissenschaft | | | 3. ₁ „ |
| Sonstige Beschäftigungen | | | 6. ₃ „ |
| Personen ohne bestimmten Erwerb | | | 14. ₂ „ |

X. (Die Bevölkerung Wiens) beziffert sich nach den letzten Ausweisen auf 473.957 Individuen, und mit Hinzuzählung der außerhalb des Polizeirayons gelegenen Ortschaften auf 601,707 Personen. Wien nimmt somit hinsichtlich der Größe seiner Bevölkerung den vierten Rang unter den europäischen Großstädten ein. Es umfaßt mehr Bewohner als jedes der Kronländer Kärnten, Dalmatien und Bukowina, ungefähr ebensoviele als das

Herzogthum Krain oder Schlesien und nimmt den dritten Theil der Bevölkerung des ganzen Kronlandes Niederösterreich für sich in Anspruch. Wien (samt den Vorstädten innerhalb des Linienwalles) bedeckt einen Flächenraum von 10,400 Joch, auf welchen sich 8793 Häuser vertheilen, worunter jedoch 300 Staats- und öffentlichen Zwecken gewidmet sind.

XI. Ernst Moriz Arndt. Von Bonn am Rhein her tönt eine schmerzliche Trauerbotschaft durch das ganze deutsche Vaterland. In der Mittagsstunde Sonntags den 29. Jänner starb Ernst Moriz Arndt. Deutschland, das noch am frischen Grabe Humboldt's, Ritter's, Grimms steht, hat in den letzten Wochen des Jahres 1859 berühmtere Männer verloren, aber keinen braveren Freund des Vaterlandes als Arndt, dessen 90jähriges Leben ein Denkmal der deutschen Geschichte seit dem Anfange unseres Jahrhunderts ist.

Am zweiten Weihnachtsfeiertage des verflossenen Jahres vollendete er sein 90. Lebensjahr. Aus hundert Orten sandte man dem Greise an diesem Tage Liebesgaben, und für jede hatte der alte Arndt ein gestimmungstüchtiges Dankeswort. Nicht ohne Nührung wird man die hundert Briefe, die der Neunzigjährige vor einigen Tagen in überströmender Herzensfreude über die Sympathien seiner Deutschen für ihn überall hingesendet, heute noch lesen.

XII. (Auswärtiges.) Am 23. d. M. wurde in Paris der neue Handelsvertrag zwischen Frankreich und England unterzeichnet.

XIII. Am 1. Jänner 1860 besaß die priv. österr. Nationalbank einen Silberwerth von 80.187,746 fl. gegen einen Banknoten-Umlauf von 466.748,923 Hiernach entfiel auf beiläufig $5\frac{3}{4}$ fl. in Circulation befindlicher Banknoten 1 fl. des in den Kellern der Bank aufbewahrten Silbervorrathes.

XIV. Silberagio an der Wiener Börse im Jänner 1860.

| | | |
|------------------------|--------------------------------|--------------------|
| Am 1. Jänner | 23 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$ | (niedrigster Kurs) |
| „ 25. Jänner | 35 $\frac{0}{0}$ | (höchster Kurs) |
| „ 31. Jänner | 31 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$ | |

XV. Witterungs-Verhältnisse zu Wien im Jänner 1860.

Höchste Temperatur am 2. um 10 Uhr Abends +11.5

Tiefste am 18. und 19. um 6 Uhr Fröh —3.2

Herrschender Wind Südost und Ostsüdost.

XVI. (Ein heiteres Zeitbild.) In Genf hat eine Gesellschaft, der Jungfernband genannt, der Regierung folgende eigenthümliche Petition eingereicht: „Die Unterzeichneten erfahren mit Bedauern, daß die anlagenswerthe Manie, unverheirathet zu bleiben, unter den jungen Männern von Tag zu Tag mehr um sich greift. Wir sind überzeugt, daß der Zustand eines alten Ledigen seinen Charakter nur verderben und den Geiz erzeugen kann, sowie er durch die Langeweile, die er nothwendiger Weise mit sich führt, und sonstige geheime Sünden eine Pest der Gesellschaft ist. Wir bitten den hohen Staatsrath, dem Großen Rathe einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem jeder unverheiratete Mann über 25 Jahre, wenn er keine genügende Entschuldigung, körperliche Gebrechlichkeit u. s. w. anführen kann, zur Bezahlung einer Hagestolzen-Steuer angehalten werde. Ist er im 29. Jahre noch nicht verheiratet, soll er zwei Jahre aus der Republik Genf verbannt werden. Kommt er ohne Frau zurück oder heiratet er nicht in den ersten 6 Monaten, so möge man ihm dreißig Stockstreiche appliciren, und auf diese Weise, von Jahr zu Jahr steigend, fortfahren.“

Februar 1860.

I. (Zweikaiserliche Verordnungen vom 18. Februar 1860 über die Besitzfähigkeit der Juden.)

§. 1. In Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Ungarn, in der serbischen Wojwodschafft und im Temeser Banate, in Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, dem Küstenlande und Dalmatien sind die Israeliten zum Besitze unbeweglicher Güter berechtigt.

§. 2. Wenn und insolange ein Israelit ein Gut besitzt, womit Patronats- oder Vogteirechte, oder das Recht zur Schulpräsentation verbunden sind, ruhen diese Rechte.

Gleichwohl bleibt der israelitische Besitzer zur Tragung der mit diesen Rechten verbundenen Lasten verpflichtet. Auch können an israelitische Pächter diese Rechte nicht übertragen werden.

§. 3. In jenen der benannten Kronländer, in denen rücksichtlich der bäuerlichen Wirthschaften besondere gesetzliche Bestimmungen oder Vorschriften bestehen, können Israeliten solche bäuerliche Wirthschaften erwerben, wenn sie, wie jene Bestimmungen und Vorschriften es erfordern, sich darauf häuslich niederlassen und dieselben selbst oder mit ihren Dienstleuten bearbeiten.

2. (Kaiserliche Verordnung, wirksam für Galizien und die Bukowina und das Großherzogthum Krakau, betreffend den Realbesitz der Israeliten.)

§. 1. Israeliten, welche Unter-Gymnasien, Unter-Realschulen, Handelsschulen, landwirthschaftliche Lehranstalten, Forst-, Berg- und nautische Schulen absolvirt haben, oder den Offiziers-Charakter bekleiden, sind in den genannten Kronländern rücksichtlich der Besitzfähigkeit gleich den christlichen Unterthanen zu behandeln.

§. 2. Wenn und insolange ein Israelit ein Gut besitzt, womit Patronats- oder Vogteirechte oder das Recht zur Schulpräsentation verbunden sind, ruhen diese Rechte. Gleichwohl bleibt der israelitische Besitzer zur Tragung der mit diesen Rechten verbundenen Lasten verpflichtet. — Auch können an israelitische Pächter diese Rechte nicht übertragen werden.

§. 3. Die übrigen, im §. 1 nicht begriffenen Israeliten sind vorderhand nur zum Besitze jener Realitäten berechtigt, zu deren Erwerbung sie schon nach den vor dem Jahre 1848 bestandenen Gesetzen berechtigt waren.

§. 4. Denselben wird jedoch gestattet, landtäflische Güter ganz oder theilweise oder einzelne damit verbundene Rechte mit Ausnahme der im §. 2 genannten zu pachten; dagegen sind sie von der Pachtung ehemaliger Rustical-Wirthschaften oder einzelner Rustical-Grundstücke bei Ungiltigkeit des Vertrages und angemessener gegen den Pächter und den Verpächter zu verhängenden Strafe ausgeschlossen.

§. 5. Die im §. 3 bezeichneten Israeliten können mit jenen Realitäten, die sie nach den vor dem Jahre 1848 bestandenen Gesetzen erworben haben, gleich den christlichen Besitzern verfügen. Nicht minder können sie jene Realitäten, welche sie zwar nicht nach diesen Gesetzen, aber sonst im gesetzmäßigen Wege an sich gebracht haben, an alle jene Personen, welche nach dem bürgerlichen Gesetzbuche zu ihren gesetzlichen Erben gehören, sei es mit- oder ohne ein Geschäftes unter Lebenden oder auf den Todesfall übertragen.

II. (Oesterreichs Handelsverkehr nach Außen.) Der Gesamtverkehr Oesterreichs mit dem Auslande betrug in dem abgelautenen Jahre 1859 die Summe von 555½ Millionen Gulden, also um 41 Millionen weniger als in dem vorhergegangenen Jahre 1858. Davon entfällt auf die Einfuhr die Summe von 268.062,528 fl. und auf die Ausfuhr 287.458,451 fl. Es hatte sich demnach die Ausfuhr vermehrt um 13.291,184 fl., während die Einfuhr um 54.036,971 geringer war.

III. (Oesterreichs Briefverkehr.) Im letztverfloffenen Verwaltungsjahre (November 1858 bis Oktober 1859) wurden bei sämtlichen Postämtern der Monarchie ungefähr 64 Millionen Briefe oder 5⅓ Millionen pr. Monat, zur Aufgabe gebracht. Gegenüber dem nächstfrüheren Jahre erscheint dieses Ergebnis um etwas mehr wie drei Millionen Briefe höher; dabei darf aber nicht übersehen werden, daß die Lombardei bereits im Juli 1859 einen Ausfall von 400,000 Briefen gegenüber dem gleichen Monate des Vorjahres ergebend, vom August ab gänzlich wegfiel. Nun hatte diese Provinz in den letzteren Jahren eine durchschnittliche Briefaufgabe von 448,000 Stück pr. Monat, was für drei Monate 1.444,000 und mit Einbeziehung des erwähnten Ausfalles 1.844,000 Stück ergibt. Entsprechend der Entwicklung, welche die österreichische Postanstalt in ihrer Gesamtheit zeigt, und wozu eben durch die erwähnte gründliche Umgestaltung dieses Staatsinstitutes der Anstoß gegeben war, hat auch speziell der Verkehr beim Wiener Postamt sich namhaft erweitert. Bei demselben wurden nämlich 2.160,075 Stadtbriefe und 10.791,735 weitergehende Briefe aufgegeben. Die finanzielle Gebarung erscheint nicht minder günstig; billige Portosätze haben noch überall, wo man sie vereint mit anderweitigen den Verkehr erleichternden Maßregeln in Anwendung brachte, eine Vielfältigung des Brieftransportes und als weitere Folge eine Zunahme des Gebührenertrages hervorgerufen. Im Verwaltungsjahre 1852 wurden in der ganzen Monarchie 4.152,890 fl., aber 1858 bereits 5.646,600 fl. C. M. an Briefporto eingehoben; im letztabgelautenen Verwaltungsjahre bezifferte sich diese (Brutto-) Einnahme mit 5.994,900 fl. De. W. oder gegen 1852 um circa 1.634,400 fl. höher. Das Wiener Postamt hat davon allein 1.126,632 fl. eingenommen.

IV. (Auswärtiges) Krieg zwischen Spanien und Marokko. In Folge der Schlacht vom 4. d. M. bei welcher 8000 Zelte und die Artillerie von fünf Lagern erbeutet wurden, wurde die Stadt Tetuan eingenommen. Die Brüder des Kaisers von Marokko sind durch Tetuan geflohen. Eine Deputation kam, um die Spanier um Erbarmen anzusprechen, nachdem die Muselmanen die Stadt der Plünderung preisgegeben hatten. Die Division des Generals Rios ist ohne Widerstand eingerückt. In Madrid große Freudenbezeugungen.

V. Silberagio an der Wiener Börse im Februar 1860.

| | |
|-------------|----------------------------|
| 14. Februar | 29 ⅞ % (niedrigster Kurs). |
| 8. Februar | 33 ¼ % (höchster Kurs). |
| 29. Februar | 31 ⅞ %. |

VI. Witterungsverhältnisse zu Wien im Februar 1860.

Höchste Temperatur +6.1 am 9. um 2 Uhr Abends; 1859 +9.7.

Tiefste Temperatur -4.8 am 15. um 6 Uhr Früh; 1859 -4.6

Herrschender Wind: Westnordwest und Nordnordwest.

Der Februar war mächtig kalt.

Am 7., 28. und 29. hatten wir große Stürme.

VII. (Heiteres.) Ein Ochsenball. In einer Tiroler Zeitung war zu lesen: „In diesem Fasching muß es an gewissen Orten unerhört lustig hergehen. Haben Sie wohl schon von einem Ochsenball gehört? Ein solcher hat wirklich stattgefunden; damit aber die Welt über diese anscheinend seltene Belustigung nicht im Unklaren bleibe und unangenehme Verwechslungen hintangehalten werden, will ich einige Aufklärungen geben. Unter den Individuen, welche besagten Ball hielten, sind nämlich nicht jene Geschöpfe zu verstehen, die Heu fressen, Karren ziehen und ihre Haut zu Stiefelsohlen hergeben, sondern vernünftige Menschen, deren Hausstand aber bis zum Besitz eines Ochsenpaares sich aufgeschwungen hat, und die daher zu den wohlhabenden sich zählen können. Da nun der Besitz von einem Paar Ochsen mehr in die Waagschale fällt, als ein halbes Duzend vernünftiger Wesen, so haben die Ballunternehmer dem Ball, um mit Einem Worte alles auszudrücken, was Kraft und Ansehen repräsentirt, den Namen Ochsenball beigelegt.“

März 1860.

I. (Erweiterung des Reichsrathes und Bestimmungen über dessen Wirkungskreis.) Ein kaiserliches Patent vom 5. März 1860 lautet:

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden, Kaiser von Oesterreich u. s. w., haben beschlossen, Unseren Reichsrath, welcher auf Grund Unseres Patentes vom 13. April 1851 und Unseres Handschreibens vom 20. August 1851 fortzubestehen hat, durch außerordentliche Reichsräthe, die Wir periodisch einberufen werden, zu verstärken. Zu dem Ende verordnen Wir nach Bernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes, wie folgt:

§. 1. Zu außerordentlichen Reichsräthen, welche diesen periodischen Berathungen beizuwohnen haben, werden Wir ernennen:

1. Erzherzoge Unseres kaiserlichen Hauses;
2. einige der höheren kirchlichen Würdenträger;
3. einige Männer, welche sich in Unserem Civil- und Militärdienste oder in anderer Weise ausgezeichnet haben:

4. achtunddreißig Mitglieder der Landesvertretungen; und zwar:
 - aus dem Königreiche Ungarn sechs,
 - aus dem Königreiche Böhmen drei,
 - aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche zwei,
 - aus dem Königreiche Dalmatien Einen,
 - aus dem Königreiche Croatien und Slavonien zwei,
 - aus dem Königreiche Galizien und Lodomerien und dem Großherzogthume Krakau drei,
 - aus dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns zwei,
 - aus dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns Einen,
 - aus dem Herzogthume Salzburg Einen,
 - aus dem Herzogthume Steiermark Einen,
 - aus dem Herzogthume Kärnten Einen,

aus dem Herzogthume Krain Einem,
 aus dem Herzogthume Bukowina Einem,
 aus dem Großfürstenthum Siebenbürgen drei,
 aus der Markgraffschaft Mähren zwei,
 aus dem Herzogthume Schlesien Einem,
 aus der gefürsteten Graffschaft Tirol zwei
 und für Bararberg Einem,
 aus der Markgraffschaft Istrien sammt der gefürsteten Graffschaft Görz und
 Gradisca Einem und
 aus der reichsunmittelbaren Stadt Triest und Gebiet Einem,
 aus der serbischen Wojwodschafft und dem Temeser Banate zwei.

Die Landesvertretungen in diesen Kronländern werden für jede der hienach zu vollziehenden Ernennungen je drei Mitglieder aus ihrer Mitte wählen und Uns in Vorschlag bringen.

Die unter 1, 2 und 3 bezeichneten außerordentlichen Reichsräthe werden auf Lebenszeit ernannt. Die unter 4 Bezeichneten werden für sechs Jahre gewählt und scheiden nach Verlauf dieser Frist aus dem verstärkten Reichsrathe wieder aus. Bei der, nach Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode von den Landesvertretungen neu vorzunehmenden Wahl sind sie jedoch von der Wiederwahl nicht ausgeschlossen.

Sollte während des Verlaufes dieser sechsjährigen Periode eines dieser Mitglieder mit Tod abgehen, die persönliche Fähigkeit verlieren, Mitglied der Landesvertretung, von der es vorgeschlagen wurde, zu bleiben, oder dauernd verhindert sein, sich an den Berathungen des verstärkten Reichsrathes zu betheiligen, so werden Wir aus den bereits vorgeschlagenen einen Ersatzmann für die noch nicht abgelaufene Dauer der sechsjährigen Periode ernennen.

In Betreff der von den Landesvertretungen für den verstärkten Reichsrath vorzunehmenden Wahlen werden Wir besondere Vorschriften erlassen.

§. 2. Der verstärkte Reichsrath wird von Uns periodisch zur Berathung der im folgenden Paragraphen ihm zugewiesenen Gegenstände einberufen werden.

§. 3. Der Berathung in dem verstärkten Reichsrathe sind zu unterziehen:

1. Feststellung des Staatsvoranschlags, Prüfung der Staats-Rechnungsabschlüsse, die Vorlagen der Staatsschulden-Commission;
2. alle wichtigeren Entwürfe in Sachen der allgemeinen Gesetzgebung;
3. die Vorlagen der Landesvertretungen.

Wir behalten Uns vor, auch andere Angelegenheiten den Berathungen des verstärkten Reichsrathes zuzuweisen.

§. 4. Dem verstärkten Reichsrathe steht eine Initiative zur Vorlegung von Gesetz- oder Verordnungs-Vorschlägen nicht zu. Sollte er jedoch bei Berathung einer ihm zugewiesenen Vorlage Anlaß finden, Lücken, Mängel oder Bedürfnisse in der auf dieselbe bezüglichen Gesetzgebung hervorzuheben, so ist er berufen, sie gleichzeitig mit der Abgabe seines Gutachtens bei Uns zur Sprache zu bringen.

§. 5. Die Mitglieder Unseres ständigen Reichsrathes haben Sitz und Stimme bei den Berathungen des verstärkten Reichsrathes.

§. 6. Unsere Minister und die Chefs Unserer Centralstellen sind berechtigt, an allen Berathungen des verstärkten Reichsrathes theilzunehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten.

§. 7. Andere als die in den §§. 3 und 4 bezeichneten Angelegenheiten, über welche Wir Unseren Reichsrath einzuvernehmen finden, sind von den ständigen Mitgliedern desselben in der bisher vorgeschriebenen Weise zu behandeln.

§. 8. Wir behalten Uns vor, für den verstärkten Reichsrath eine Geschäftsordnung zu erlassen.

§. 9. Die außerordentlichen Reichsräthe haben als solche keine Bezüge aus dem Staatschatz.

§. 10. Alle durch gegenwärtiges Patent nicht aufgehobenen Bestimmungen Unseres Patentes vom 13. April 1851 über den Reichsrath bleiben, mit Ausnahme der in den §§. 13, 16, 17 und 37 enthaltenen auf die zeitlichen Teilnehmer bezüglichen Anordnungen, in Wirksamkeit.

Ein Nachhang zu diesem kaiserlichen Patente lautet wie folgt:

§. 1. In den einzelnen Kronländern haben die Landesvertretungen sofort nach ihrer Aefwirung die Wahlen für den verstärkten Reichsrath nach §. 1, Absatz 4, Meines besagten Patentes vorzunehmen und Wir die betreffenden Vorschläge zu unterbreiten. Vorläufig und bis zur Einberufung der auf Vorschlag der Landesvertretungen von Mir zu ernennenden außerordentlichen Reichsräthe, werde Ich nach dem im obenbezogenen Patente festgestellten Verhältnisse und in der erwähnten Zahl, Männer, welche durch ihre Stellung und ihre Eigenschaften hiezu befähigt sind, aus den einzelnen Kronländern zu den Berathungen des verstärkten Reichsrathes beiziehen.

§. 9. Da es Mein Wille ist, den für das Verwaltungsjahr 1861 festzustellenden Staatsvoranschlag dem verstärkten Reichsrathe zur Prüfung zu überweisen, so hat derselbe im künftigen Monat Mai an dem von Mir noch näher zu bestimmenden Tage zusammenzutreten.

§. 3. Von der durch Mein Handschreiben vom 11. November 1859 angeordneten Berufung zeitlicher Teilnehmer des Reichsrathes, hat es in Hinblick auf Meine vorliegende Beschlüsse abzukommen.

II. (Laut Ministerial-Berordnung vom 14. d. M. gelten Arbeitsbücher als Reise- und Legitimations-Urkunden.) „Die durch die neue Gewerbe-Ordnung eingeführten Arbeitsbücher haben vom 1. Mai 1860 an für Reisen in das Ausland als Reisedocumente zu gelten und sind zu diesem Zwecke von Fall zu Fall mit den für die Reisepässe vorgezeichneten Erfordernissen, nämlich mit der Angabe des Reisezieles und der Gültigkeitsdauer der Reisebewilligung, dann mit dem Signalement des reisenden Arbeitsgehilfen durch die zur Ausstellung der Reisebewilligung competente Behörde zu versehen. Für Reisen im Innern des österreichischen Kaiserstaates bedarf es auch für Arbeitsgehilfen keiner besonderen Reisebewilligung, und es dienen die Arbeitsbücher zum Ausweise der Identität der Person, sobald solche von der zur Ausstellung der Legitimations-Karten berufenen Behörde mit der Clausel: „„Giltig als Legitimations-Urkunden für Reisen im Innern des österreichischen Kaiserstaates auf die Dauer eines Jahres““ versehen sind.“

„Rücksichtlich der im militärpflichtigen Alter oder demselben nahe stehenden Personen ist die Gültigkeitsdauer des Arbeitsbuches als Legitimations-Urkunde nach den Bestimmungen des §. 7 des Gesetzes über die Ergänzung des Heeres

vom 29. September 1858, R. G. B. Nr. 167, zu beschränken und hat in diesen Fällen die obgenannte Behörde vorläufig mit der betreffenden Zuständigkeits-Behörde das Einvernehmen zu pflegen. Sowol die mit dieser Clausel, als auch die mit der Reisebewilligung für das Ausland versehenen Arbeitsbücher sind im Innern des österreichischen Kaiserstaates gleich den übrigen Legitimations- und Reise-Urkunden zu behandeln, und es haben für dieselben die Bestimmungen des §. 12 der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857, R. G. B. Nr. 32, zu gelten. Die Anwendung der letzterwähnten gesetzlichen Bestimmungen wird auch auf die gegenwärtig noch bestehenden und als Reisedocumente geltenden Wanderbücher ausgedehnt.

III. Neue Anlehen. Erlaß des Finanzministeriums v. 15. März l. J., betreffend die Durchführung des mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. April 1859 angeordneten Anlehens von 200 Millionen Gulden De. W., welches in halbjährigen Ziehungen getilgt und bis zum Verlosungstage mit 5 von 100 verzinst wird.

Die Zinsen werden halbjährig in den Terminen Mai und November gezahlt.

Verlosungsplan.

| Nr. | Ziehung am | Zahl der zu verlosenden Staats-Schuld- verschreibungen | Gewinne | | Nr. | Ziehung am | Zahl der zu verlosenden Staats-Schuld- verschreibungen | Gewinne | |
|-----|--------------|---|---------|--------|-------------|------------|---|---------|--------|
| | | | | Gulden | | | | | Gulden |
| 1 | 2. Nov. 1860 | 800 | 950000 | 31 | 2. Nov. " | 1600 | 1430000 | | |
| 2 | 1. Mai 1861 | 800 | 950000 | 32 | 1. Mai 1876 | 1600 | 1430000 | | |
| 3 | 2. Nov. " | 900 | 1010000 | 33 | 2. Nov. " | 1700 | 1490000 | | |
| 4 | 1. Mai 1862 | 900 | 1010000 | 34 | 1. Mai 1877 | 1700 | 1490000 | | |
| 5 | 2. Nov. " | 1000 | 1070000 | 35 | 2. Nov. " | 1800 | 1550000 | | |
| 6 | 1. Mai 1863 | 1000 | 1070000 | 36 | 1. Mai 1878 | 1800 | 1550000 | | |
| 7 | 2. Nov. " | 1000 | 1070000 | 37 | 2. Nov. " | 1900 | 1610000 | | |
| 8 | 1. Mai 1864 | 1000 | 1070000 | 38 | 1. Mai 1879 | 1900 | 1610000 | | |
| 9 | 2. Nov. " | 1100 | 1130000 | 39 | 2. Nov. " | 2000 | 1670000 | | |
| 10 | 1. Mai 1865 | 1100 | 1130000 | 40 | 1. Mai 1880 | 2000 | 1670000 | | |
| 11 | 5. Nov. " | 1100 | 1130000 | 41 | 2. Nov. " | 2000 | 1630000 | | |
| 12 | 1. Mai 1866 | 1100 | 1130000 | 42 | 1. Mai 1881 | 2000 | 1670000 | | |
| 13 | 2. Nov. " | 1100 | 1130000 | 43 | 2. Nov. " | 2100 | 1710000 | | |
| 14 | 1. Mai 1867 | 1100 | 1130000 | 44 | 1. Mai 1882 | 2100 | 1730000 | | |
| 15 | 2. Nov. " | 1200 | 1190000 | 45 | 2. Nov. " | 2200 | 1790000 | | |
| 16 | 1. Mai 1868 | 1200 | 1190000 | 46 | 1. Mai 1883 | 2200 | 1790000 | | |
| 17 | 2. Nov. " | 1200 | 1190000 | 47 | 2. Nov. " | 2300 | 1850000 | | |
| 18 | 1. Mai 1869 | 1200 | 1190000 | 48 | 1. Mai 1884 | 2300 | 1850000 | | |
| 19 | 2. Nov. " | 1300 | 1250000 | 49 | 2. Nov. " | 2400 | 1910000 | | |
| 20 | 1. Mai 1870 | 1300 | 1250000 | 50 | 1. Mai 1885 | 2400 | 1910000 | | |
| 21 | 2. Nov. " | 1300 | 1250000 | 51 | 2. Nov. " | 2500 | 1970000 | | |
| 22 | 1. Mai 1871 | 1300 | 1250000 | 52 | 1. Mai 1886 | 2500 | 1970000 | | |
| 23 | 2. Nov. " | 1400 | 1310000 | 53 | 2. Nov. " | 2600 | 2030000 | | |
| 24 | 1. Mai 1872 | 1400 | 1310000 | 54 | 1. Mai 1887 | 2600 | 2030000 | | |
| 25 | 2. Nov. " | 1500 | 1370000 | 55 | 2. Nov. " | 2700 | 2090000 | | |
| 26 | 1. Mai 1873 | 1500 | 1370000 | 56 | 1. Mai 1888 | 2700 | 2090000 | | |
| 27 | 2. Nov. " | 1500 | 1370000 | 57 | 2. Nov. " | 2800 | 2150000 | | |
| 28 | 1. Mai 1874 | 1500 | 1370000 | 58 | 1. Mai 1889 | 2800 | 2150000 | | |
| 29 | 2. Nov. " | 1600 | 1430000 | 59 | 2. Nov. " | 2900 | 2210000 | | |
| 30 | 1. Mai 1875 | 1600 | 1430000 | 60 | 1. Mai 1890 | 2900 | 2210000 | | |

Fortsetzung des Verlosungsplanes.

| Nr. | Ziehung am | Zahl der zu verlosenden Staats-Schuld- verschreibungen | Gewinne | Nr. | Ziehung am | Zahl der zu verlosenden Staats-Schuld- verschreibungen | Gewinne |
|-----|--------------|---|---------|-----|-------------|---|-----------|
| | | | Gulden | | | | Gulden |
| 61 | 2. Nov. 1890 | 3000 | 2270000 | 88 | 1. Mai 1904 | 5200 | 3590000 |
| 62 | 1. Mai 1891 | 3000 | 2270000 | 89 | 2. Nov. " | 5400 | 3710000 |
| 63 | 2. Nov. " | 3100 | 2330000 | 90 | 1. Mai 1905 | 5400 | 3710000 |
| 64 | 1. Mai 1892 | 3100 | 2330000 | 91 | 2. Nov. " | 5600 | 3830000 |
| 65 | 2. Nov. " | 3200 | 2390000 | 92 | 1. Mai 1906 | 5600 | 3830000 |
| 66 | 1. Mai 1893 | 3200 | 2390000 | 93 | 2. Nov. " | 5800 | 3950000 |
| 67 | 2. Nov. " | 3400 | 2510000 | 94 | 1. Mai 1907 | 5800 | 3950000 |
| 68 | 1. Mai 1894 | 3400 | 2510000 | 95 | 2. Nov. " | 6000 | 4070000 |
| 69 | 2. Nov. " | 3500 | 2570000 | 96 | 1. Mai 1908 | 6000 | 4070000 |
| 70 | 1. Mai 1895 | 3500 | 2570000 | 97 | 2. Nov. " | 6300 | 4250000 |
| 71 | 2. Nov. " | 3700 | 2690000 | 98 | 1. Mai 1909 | 6300 | 4250000 |
| 72 | 1. Mai 1896 | 3700 | 2690000 | 99 | 2. Nov. " | 6500 | 4370000 |
| 73 | 2. Nov. " | 3800 | 2750000 | 100 | 1. Mai 1910 | 6500 | 4370000 |
| 74 | 1. Mai 1897 | 3800 | 2750000 | 101 | 2. Nov. " | 6800 | 4550000 |
| 75 | 2. Nov. " | 4000 | 2870000 | 102 | 1. Mai 1911 | 6800 | 4550000 |
| 76 | 1. Mai 1898 | 4000 | 2870000 | 103 | 2. Nov. " | 7100 | 4730000 |
| 77 | 2. Nov. " | 4200 | 2990000 | 104 | 1. Mai 1912 | 7100 | 4730000 |
| 78 | 1. Mai 1899 | 4200 | 2990000 | 105 | 2. Nov. " | 7400 | 4910000 |
| 79 | 2. Nov. " | 4400 | 3110000 | 106 | 1. Mai 1913 | 7400 | 4910000 |
| 80 | 1. Mai 1900 | 4400 | 3110000 | 107 | 2. Nov. " | 7800 | 5150000 |
| 81 | 2. Nov. " | 4600 | 3230000 | 108 | 1. Mai 1914 | 7800 | 5150000 |
| 82 | 1. Mai 1901 | 4600 | 3230000 | 109 | 2. Nov. " | 8400 | 5510000 |
| 83 | 2. Nov. " | 4800 | 3350000 | 110 | 1. Mai 1915 | 8400 | 5510000 |
| 84 | 1. Mai 1902 | 4800 | 3350000 | 111 | 2. Nov. " | 9100 | 5930000 |
| 85 | 2. Nov. " | 5000 | 3470000 | 112 | 1. Mai 1916 | 9100 | 5930000 |
| 86 | 1. Mai 1903 | 5000 | 3470000 | 113 | 2. Nov. " | 10400 | 6710000 |
| 87 | 2. Nov. " | 5200 | 3590000 | 114 | 1. Mai 1917 | 10400 | 6710000 |
| | | | | | | 100000 | 293580000 |

Bei jeder Ziehung werden folgende größere Treffer gezogen:

| | | |
|------|---------------|-----------------|
| 1 zu | | 300,000 Gulden |
| 1 " | | 50,000 " |
| 1 " | | 25,000 " |
| 2 " | 10,000 Gulden | 20,000 " |
| 15 " | 5,000 " | 75,000 " |
| 30 " | 1,000 " | 30,000 " |
| 50 | | 500,000 Gulden. |

Alle übrigen Staats-Schuldverschreibungen werden mit 600 Gulden eingelöst. Die verlosenen Staats-Schuldverschreibungen werden drei Monate nach der Ziehung der Nummern bezahlt.

Am 22. April wurde das Ergebnis der Zeichnungen auf das neue Staatsanlehen officiell publicirt und daran eine Darlegung geknüpft, welche sich über die wichtigsten Finanzverhältnisse des Landes verbreitet.

Die Zeichnungen auf das Staatsanlehen 1860 betragen durch nahe an 20,000 Subscribenten im In- und Auslande 76.177,800 fl.

IV. Vernichtung des Vermögens des aufgelösten Staats-schuldentilgungsfondes.) Unter Leitung der Staatsschulden-Commission (Fürst Colloredo, Marquis Pallavicini, Freiherr v. Rothschild, R. Popp Ritter von Böhmstätten, Ritter v. Wodianer, Edler von Dück, P. von Murmann und Ministerialrath von Schultes) wurde am 30. März im Verbrennhause am Glacis die von ihr beantragte und durch kaiserliche Entschliesung angeordnete Vertilgung jener Staatsschuldverschreibungen vorgenommen, welche aus dem aufgelösten Tilgungsfond entnommen wurden, und im Nominalwerthe 140.025,992 fl. 44 kr. betrogen.

V. (Neue Numerirung der Häuser in Wien.) Um die so nothwendige Regulirung der Hausnummern in Wien durchzuführen, wurden Verhandlungen zwischen der k. k. Polizei-Direction, der k. k. Steuer-Administration, der k. k. Finanz-Landes-Direction, dem Grundbuchsamte und dem städtischen Bauamte schon seit längerer Zeit gepflogen. Der Gemeinderath hat diese wichtige Angelegenheit ebenfalls in Berathung gezogen und im Princip festgestellt, daß jede Gasse mit Nr. 1 zu beginnen hat, und die alten Nummern unter oder neben den neuen zur besseren Orientirung einige Zeit hindurch noch fortzubestehen haben.

VI. Die Wiener Erzdiöcese umfaßt gegenwärtig 25 Dekanate mit 428 Pfarren (wovon 30 in Wien), 83 Lokalien, 9 Vicariate, 56 Benefizien (wovon 38 in Wien), 9 Aushilfspriesterstellen, 651 Weltpriester, (wovon 128 in Wien), 244 Ordenspriester (wovon 56 in Wien, bei einer Seelen-Anzahl von 1.015,836 Katholiken (wovon 442,415 in Wien).

VII. Die Wiener-Zeitung vom 9. März theilt folgendes mit: Selbstmord des FML. Freiherrn von Eynatten.

„Die Militär-Behörde hat sich vor kurzem in die beklagenswerthe Nothwendigkeit versetzt gesehen, den FML. August Freiherrn von Eynatten, der sich der Verübung von groben Unterschleifen bei der ihm während des Feldzuges im Jahre 1859 übertragenen Militär-Administration dringend verdächtig gemacht hatte, unter Haft der kriegsrechtlichen Untersuchung zu unterziehen. Bald nach Eröffnung dieses Actes sah sich Freiherr von Eynatten zur Ablegung von Geständnissen gedrängt, welche über den verbrecherischen Mißbrauch, den er von der ihm anvertrauten Amtsgewalt gemacht, keinen Zweifel übrig ließen. Ungeachtet der von der Behörde für alle Eventualitäten getroffenen Vorsichtsmaßregeln hat Freiherr von Eynatten, offenbar unter dem Druck eines schwer belasteten Gewissens, Mittel gefunden, sich in der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. durch Selbstmord der ihn erwartenden Strafe zu entziehen, einen Aufsatz hinterlassend, worin er unter Erneuerung seines Schuldbekennnisses mit dem Ausdruck tiefer Reue die Verzeihung seines schwerbeleidigten Kaisers und Herrn ansleht.“

Der Gefangene erkannte sich mittelst der Fangschmür seiner Uhlanen-Uniform am Fenstergitter. Als man den Leichnam entkleidete, entdeckte man in der Herzgegend eine goldene Nadel steckend, mit welcher Freiherr von Eynatten sich wahrscheinlich zu entleiben versucht hatte; in einer um den Leib gewundenen Binde wurden die photographischen Porträts seiner Angehörigen gefunden. Seine letzten Aufzeichnungen hatte der Angeklagte auf den leeren Blättern eines gedruckten Buches gemacht, und scheint sich dabei zum Schreiben ausgebrannter Zündhölzchen bedient zu haben. In seinem Aufsatz

bittet er namentlich mehrere Freunde zu Gunsten seiner hinterlassenen Familie die kaiserliche Gnade anzurufen, seinen Arzt aber ersucht er, seiner Gattin den Tod als Folge eines Schlaganfalls in schonender Weise darzustellen.

VIII. (Verhaftung des Direktors der Credit-Anstalt.) Der Verwaltungsrath der k. k. priv. Creditanstalt für Handel und Gewerbe erließ unterm 10. d. folgende Kundmachung: Nachdem über Herrn Franz Richter, Hauptdirector der Anstalt eine gerichtliche Untersuchung verfügt worden ist, so beeilt sich der Verwaltungsrath, hiemit zur Beruhigung der Herren Actionäre und des Publikums bekannt zu machen, daß dieser bedauerliche Vorfall in keinem Zusammenhange mit den Geschäften der Anstalt stehe, daß diese sich vielmehr in der vollkommensten Ordnung befinden, und daß mithin die über obgenannten Herrn verhängte Untersuchung nur dessen persönliche Verhältnisse betreffen könne.

Für den ungestörten regelmäßigen Fortgang der Geschäfte der Anstalt sind sofort die geeigneten Vorkehrungen getroffen worden.

Die Wiener-Zeitung brachte am 21. März an der Spitze ihres nichtamtlichen Theils die folgende Mittheilung: „Das k. k. Landesgericht in Strafsachen zu Wien hat den Beschluß des Untersuchungsrichters auf Einleitung der Special-Untersuchung gegen Franz Richter, Director der privilegirten österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe, wegen des Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt (§. 105 St. G.) und Untersuchungshaft nach §. 156 lit b und c St. P. O., in Erwägung, daß sowol der Thatbestand des gedachten Verbrechens als auch die rechtliche Beschuldigung gegen Franz Richter erhoben vorliegt, zu bestätigen, und die dagegen angebrachte Beschwerde des Franz Richter zurückzuweisen befunden. Diesen Beschluß des Landesgerichtes vom 15. März 1860 hat das k. k. österreichische Ober-Landesgericht am 20. März 1860 zu bestätigen und die gegen den landesgerichtlichen Beschluß von Franz Richter erhobene Beschwerde zurückzuweisen befunden.“

IX. (Ernst von Schwarzer.) Am 18. März starb in Wien Ernst von Schwarzer, geboren 18. August 1808 zu Fulnek in Mähren, 1848 kurze Zeit Minister. Derselbe lebte zuletzt von seiner literarischen und namentlich journalistischen Thätigkeit.

X. (Auswärtiges.) (Einverleibung der Emilia-Provinzen.) Den 11. und 12. März wurde die allgemeine Abstimmungs-Komödie in den Emilia-Provinzen ins Werk gesetzt und bis zum 22. März, an welchem Tage das Dekret über die Einverleibung von Viktor Emanuel unterzeichnet wurde, zu Gunsten der Veranstalter zu Ende geführt. Toscana, Parma, Modena und die Romagna wurden ohne Weiters einverleibt. Gegen diese Annexion hat die österreichische Regierung unterm 25. März einen Protest erlassen.

XI. (Emilia.) Bekanntlich haben sich die mittelitalienischen Staaten den Namen Emilia beigelegt. Einige Notizen über die Herstammung des Wortes werden nicht ohne Interesse sein. Nachdem der Consul Markus Aemilius im Jahre 365 v. St. den Ligurern wiederholte Niederlagen beigebracht hatte, verwendete er die Legionen zum Anlegen einer Heerstraße durch Cispadanien. Sie begann bei Placentia (Piacenza) am Po, also an

der Grenze Liguriens, und führte über Parma, Mutina (Modena), Bononia (Bologna), über Forum Cornelii und Livii nach Ariminum (Rimini), welches in Umbrien am adriatischen Meere und etwas südlich vom Einfluß des Rubikon lag. Hier mündete von Rom her die Flaminische Straße, welche der Censor C. Flaminius im Anfange des 6. Jahrhunderts der Stadt pflastern ließ. Eine andere ämilische Straße baute im Westen Aemilius Scaurus von Pisa nach Luna Dertona; ihrer gedenkt Strabo. Dagegen wird eine dritte dieses Namens, welche von Ariminum nach Aquileja führte, und für einen Zweig der zuerst genannten Via Aemilia gehalten. Wie gewaltig der Einfluß ist, den Wegeverbindung ausübt, ergibt sich schlagend, wenn eine Landschaft den Namen von einer großen Heerstraße annimmt. Allerdings war die Anlage die Bestätigung, daß die Eroberung des Landes vollendet sei.

XII. Nach dem Pariser Moniteur vom 25. d. M. ist der Vertrag über die Abtretung Savoyens zu Turin unterzeichnet worden.

XIII. (Kirchenbann.) Ein in Rom Ende März öffentlich angeschlagenes Breve verhängt den größeren Kirchenbann und andere Kirchenstrafen gegen alle Jene, welche bei einer Rebellion, Usurpation, oder Invasion des Kirchenstaates handelnd, befördernd, helfend, rathend oder zustimmend auftreten. Die päpstliche Regierung hat dem diplomatischen Corps ihren Protest gegen die Annexion der Legationen an Piemont übersendet.

XIV. Silberagio an der Wiener Börse im März 1860:

| | | |
|---------|------------------------------------|-------------------|
| 1. März | 30 ³ / ₄ 0/0 | niedrigster Kurs. |
| 22. " | 33 ³ / ₄ 0/0 | höchster Kurs. |
| 31. " | 31 ³ / ₄ 0/0 | |

XV. Witterungsverhältnisse zu Wien im März 1860:

Höchste Temperatur +12.05 am 22. um 2 Uhr Abends; 1859 +16.03, 1858 +13.02.

Tiefste —9.06 am 12. um 6 Uhr Früh; 1859 —1.02, 1858 —7.03.

Herrschender Wind Westnordwest und Nordnordwest.

Mit Ausnahme einiger weniger Tage, an welchen die Temperatur bis +10° und +12¹/₂° stieg, war der Monat März ein kalter zu nennen, besonders im Vergleiche zu dem vorjährigen milden März.

Bemerkenswerth war der am 12. vorgekommene Kältegrad von —9.06, da derselbe in diesem Monate seit 60 Jahren nur zweimal übertroffen und zweimal annähernd erreicht wurde. Übertroffen: 1808 am 1. März mit —11.04, und 1821 am 21. mit —11.09; erreicht: 1840 am 1. mit —9.01, und 1847 am 12. mit —9.00; am 22. Abends entlud sich über Wien ein Gewitter.

XVI. (Ein Faschingsscherz.) Bei dem Kölner Carnevalszug am Faschingsmontag (Rosenmontag) machte ein Wagen, der das „allgemeine Stimmrecht“ darstellte, viel Spaß. Alle Vorübergehenden wurden gezwungen, in den Wagen zu treten, und über „Annexion“ abzustimmen; wer aber dagegen stimmte, den ließ der Besitzer des Wagens, dessen Maske eine sehr bekannte Physiognomie darstellte, sogleich aus dem Wagen hinauswerfen.

April 1860.

I. (Reorganisation Ungarns.) Ein Kaiserliches Handschreiben vom 19. d. M. lautet:

Hierbei Feldzeugmeister Ritter von Benedek. Indem Ich Se. kaiserl. Hoheit den General der Cavallerie Herrn Erzherzog Albrecht auf seine Bitte von der bekleideten Stelle als General-Gouverneur und kommandirender General in Meinem Königreiche Ungarn, dann Kommandant der III. Armee, vorläufig enthebe, übertrage Ich Ihnen bis auf weiteres die Leitung der politischen Verwaltung und des Landes-General-Commandos daselbst, und finde zu bestimmen, daß die bestehenden Statthalterei-Abtheilungen in Eine Statthalterei mit dem Sitze in Ofen, welche Ihnen unmittelbar unterstehen wird, vereinigt werden.

In Kaschau, Preßburg, Dedenburg und Großwardein sind einstweilen höhere politische Beamte mit dem entsprechenden Hilfspersonal zu dem Besuche zu belassen, daß sie, ohne eine behördliche Zwischen-Instanz zu bilden, bei der Durchführung des neuen Organismus, insbesondere der Comitats-Verwaltungen und des Gemeindefens, anleitend und überwachend mitwirken.

Es ist Meine Absicht, für die Angelegenheiten der politischen Verwaltung, sobald die neue Organisirung der Statthalterei in das Leben getreten sein wird, Comitatsverwaltungen einzuführen und denselben nach Art des vormals bestandenen Systems Comitats-Congregationen und Ausschüsse in den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Zusammensetzungen und Wirkungskreisen beizugeben.

Im Einflange mit diesen Verfügungen befehle Ich, daß — nachdem die Gemeinde-Ordnung und die Comitats-Verfassung in Wirksamkeit getreten sein werden — die Anträge in Betreff eines Landtages vorbereitet werden, damit das in allen Kronländern einzuführende Princip der Selbstverwaltung durch Orts-, Bezirks- oder Comitats-Gemeinden, durch Landtage und Landtags-Ausschüsse auch in Meinem Königreiche Ungarn zur Geltung gebracht werde.

Die näheren Instructionen in Bezug auf die Durchführung der oben angegebenen Maßregeln werden Ihnen durch Meine Minister, zu deren Departement diese Angelegenheiten gehören, ertheilt werden.

II. (Ausländische Gewerbetreibende.) Eine kaiserl. Verordnung vom 27. April 1860 lautet:

Ich finde nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die Bestimmung des §. 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wonach Ausländer durch die Anretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig macht, die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben, wird außer Kraft gesetzt.

§. 2. Diese Verordnung hat am 1. Mai 1860 in Wirksamkeit zu treten.

III. (Neue Organisation Galiziens.) Nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. April 1860, hat Se. Majestät der Kai-

fer „im Interesse einer zweckentsprechenden Verwaltung des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, sowie in Anbetracht, der dringenden Nothwendigkeit, im Staatshaushalte jede Auslage zu beseitigen, die durch das strenge Bedürfniß des Dienstes nicht gerechtfertigt erscheint, mit Allerhöchstem Handschreiben vom 22. April 1860 die Auflösung der Landesregierungen in Krakau und Czernowitz, und die administrative Unterordnung des Krakauer Verwaltungsgebiets und des Herzogthums Bukowina, welsch letzterem Se. Majestät im übrigen seine Stellung als Kronland des Reichs mit einer besonderen Landesvertretung gewahrt wissen wollen, unter die Statthalterei in Lemberg angeordnet: ferner die Errichtung einer Kreisbehörde in Czernowitz, — die Zulassung der Kreisbehörden in Wadowice, Bochnia und Jaslo, — die Vereinigung der Kreise Wadowice, Krakau und Bochnia in Einen Kreis unter der Benennung „„Krakauer Kreis““, und die Auflösung des Jasloer Kreises durch Vertheilung der Bezirke an die benachbarten Kreise, nämlich der Bezirke Gorlice und Biecz an den Sandomecer — der Bezirke Brzostek Frysztat und Jaslo an den Tarnower — des Bezirkes Strzyzow an den Kzeszower — und der Bezirke Krosno, Zmigrod und Dukla an den Sanoker Kreis allergnädigst zu verfügen geruht. Dem künftigen Krakauer Kreisvorsteher wird der dortige Magistrat, und in Angelegenheiten der öffentlichen Ruhe und Ordnung auch die dortige Polizei-Direction untergeordnet. Ueberdies wird dem Krakauer Kreisvorsteher die Befugniß zur Ausfolgung von Auslandspässen an die Kreisinsassen auch ohne Rücksicht auf Fälle besonderer Dringlichkeit eingeräumt.

IV. (Ernennung außerordentlicher Reichsräthe.) Mit Bezug auf das kaiserliche Patent vom 5. März über den verstärkten Reichsrath wurden durch kaiserliches Handschreiben vom 29. April 1860 zu lebenslänglichen außerordentlichen Reichsräthen ernannt:

Der Geheimrath Cardinal und Fürst-Erzbischof von Wien, Othmar Ritter v. Kaushner, der Geheimrath und Kämmerer Johann Adolph Fürst zu Schwarzenberg, der General der Cavallerie Franz Fürst von und zu Pichtenstein, der Geheimrath und Kämmerer Vinzenz Karl Fürst Auersperg, der Geheimrath und Kämmerer Franz Graf Hartig, der Geheimrath und Kämmerer, General der Cavallerie, Franz Graf Haller von Hallerfeld, der Geheimrath und Kämmerer Georg Graf Apponyi, der Geheimrath und Feldmarschall-Lieutenant August Graf Degenfeld-Schonburg, und der Geheimrath und Feldmarschall-Lieutenant Jos. Freiherr v. Sofsevicz.

Zu zeitlichen außerordentlichen Reichsräthen wurden ernannt:

Für das Königreich Ungarn: Johann Graf Barkocz y; Joseph Freiherr von Cötvös, Vice-Präsident der ungarischen Akademie der Wissenschaften; Nikolaus Freiherr von Bay: Georg von Majlath (d. S.); Paul von Somjich: Eugen Toperczer, Bürgermeister von Großwardein;

für das Königreich Böhmen: Heinrich Jaroslav Graf Clam-Martinik, Geheimrath und Kämmerer; Albert Rostiz-Kienek; Anton Gustav Trenkler, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg;

für das Lombardisch-venezianische Königreich über Vorschlag der Provinzial-Congregationen und der Central-Congregation: Philipp Graf Nani-Mocenigo, Kämmerer und Deputirter der Provinzial-Congregation in Venedig; Baron Achilles Zigno, Deputirter der Central-Congregation;

für das Königreich Dalmatien: Franz Conte Borelli, Präsident der Landwirthschafts-Gesellschaft in Zara;

für die Königreiche Kroatien und Slavonien: Joseph Georg Stroßmayer, Bischof von Diakovar, Geheimrath; Ambros Braniczany, Ritter von Dobrinovic;

für die Königreiche Galizien und Podomerien mit dem Großherzogthume Krakau: Moriz Ritter v. Krainski; Stanislaus Ritter v. Starowiejsky-Biberstein; Dr. Theodor Polanski, Landesadvokat;

für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns: Joseph Fürst von Colloredo-Mannsfeld, Kämmerer; Rudolph Freiherr von Erggelet;

für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns: Franz Graf St. Julien;

für das Herzogthum Salzburg: Dr. Albert Eder, Abt des Benedictiner Stiftes St. Peter;

für das Herzogthum Steiermark: Franz Ebler von Mayer, Eisen- und Steinkohlenwerks-Besitzer in Leoben;

für das Herzogthum Kärnten: Franz Paul Freiherr von Herbert, Director des Industrie- und Gewerbevereines;

für das Herzogthum Krain: Anton Graf Auersperg;

für das Herzogthum Bukowina: Nikolaus Freiherr v. Petrino;

für das Großfürstenthum Siebenbürgen: Andreas Freiherr von Schaguna, griechisch-nichtunirter Bischof in Hermannstadt, Geheimrath; Nikolaus Graf Banffy, Geheimrath und Kämmerer; Karl Maager, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Kronstadt;

für die Markgrafschaft Mähren: Georg Graf Stockau; Philipp Schöeller, Fabrikbesitzer;

für das Herzogthum Schlesien: Dr. Franz Hein, Vice-Bürgermeister in Troppau;

für die gefürstete Graffschaft Tirol: Leopold, Graf Wolkenstein-Trostburg, Kämmerer; Franz Kosler, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Bozen;

für Vorarlberg: Fidel Wohlwend, Bürgermeister in Feldkirch;

für die Markgrafschaft Istrien und die gefürstete Graffschaft Görz und Gradisca: Wilhelm Graf Pace, Podestà in Topogliano;

für die reichsunmittelbare Stadt Triest und ihr Gebiet: Konstantin Freiherr von Meyer, Großhändler;

für die serbische Wojwodschafft und das Temeser-Banat: Johann Freiherr von Nikolic; Alexander von Mocsonyi.

V. (Ueber den Freiherrn von Bruck) bringt die amtliche Wiener-Zeitung vom 22. April 1860 eine Darlegung, welche wir hier wörtlich folgen lassen:

„Der plötzliche Tod des gewesenen Finanzministers Freiherrn von Bruck ist ein Ereigniß von so ernster Bedeutung, daß wir — so schmerzlich es uns fällt — widersprechenden Gerüchten gegenüber, uns der traurigen Pflicht nicht entschlagen können, die darauf bezüglichen Thatsachen als der Geschichte angehörig, auf authentische Quellen gestützt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.“

„Das Wiener Landesgericht, bei welchem die Untersuchung über verbrecherische, im Laufe der letzten Kriegsereignisse vorgefallene Unterschleife anhängig ist, hatte für nothwendig erkannt, zur genaueren und vollständigen Erhebung des Thatbestandes den Finanzminister Freiherrn von Bruck als Zeugen einzubernehmen. Diese Einvernehmung begann Freitag den 20. April 1860 Abends, und gab Veranlassung zu weiteren Erhebungen, welche eine Gegenstellung des Zeugen Freiherrn von Bruck mit anderen Zeugen und mit Beschuldigten in nächste Aussicht stellte. Unter diesen Umständen haben sich S. k. k. Apostolische Majestät allergnädigst bestimmt gefunden, nachstehendes Allerhöchste Handschreiben zu erlassen:

Lieber Freiherr von Bruck!

„Ich finde Sie auf Ihr Ansuchen in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, und die Leitung des Finanzministeriums Meinem Reichsrathe Ignaz Edlen v. Plener provisorisch zu übertragen.“

„Dieses Allerhöchste Handschreiben wurde dem Freiherrn von Bruck am 22. April 1860 Abends zugestellt. Am 23. d. M. um 6 Uhr Morgens wurde derselbe in seinem Bette blutend gefunden.“

„Er wurde sofort von den von seinen Angehörigen herbeigerufenen Aerzten behandelt, welche es jedoch unterließen, von ihren Wahrnehmungen Anzeige zu erstatten, während das Gerücht verbreitet wurde, Baron Bruck sei vom Schläge gerührt und es sei ihm zur Ader gelassen worden. Am Abende wurde mehreren hochgestellten Personen angezeigt, Baron Bruck sei in Folge eines wiederholten Schlaganfalles um 5 Uhr 10 Minuten Nachmittags verschieden, worauf gemäß Allerhöchsten Befehles die eingeleitete Befamtmachung obigen Handschreibens eingestellt wurde.“

Am 24. d. M. fand die vorschriftsmäßige Todtenbeschau statt, und auf Grundlage derselben wurde der Behörde die Anzeige erstattet, daß eine sanitätspolizeiliche Untersuchung der Leiche nothwendig sei.

Diese Untersuchung stellte heraus, daß sich Freiherr von Bruck die Adern geöffnet, und in Folge des eingetretenen Blutverlustes gestorben sei.

VI. (Brucks kurze Biografie.) Karl Ludwig Freiherr von Bruck war am 18. Oktober 1798 bei Elberfeld in Rheinpreußen geboren. In Bonn diente er bei den Uhlanen, ging 1821 nach Triest, um sich der Sache der Philhellenen anzuschließen, blieb aber dort als Sekretär einer Versicherungs-Gesellschaft. 1833 wurde er Mitbegründer der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichischen Lloyd, dessen Direktor er bis 1848 war. Abgeordneter für Triest in der deutschen Nationalversammlung, trat er im November 1848 unter Schwarzenberg als Handelsminister in Staatsdienste. Im August 1849 zu diplomatischen Verhandlungen mit Sardinien verwendet, trat er im Mai 1851 wieder ins Privatleben, übernahm abermals die Direction des Lloyd, wurde im folgenden Jahre zur Verhandlung über den

Zoll- und Handelsvertrag mit dem Zollverein nach Wien berufen, und im Jahre 1853 als Internuntius nach Konstantinopel geschickt. Am 10. März 1855 übernahm er nach Baumgartner's Rücktritt das Finanzministerium, seit dem August vorigen Jahres zugleich die Geschäfte des Handelsministeriums.

VII. (Kreisbehörden in Tirol.) Durch kaiserliche Entschliessung v. 9. April ist die Auflassung der vier Kreisbehörden in Tirol angeordnet worden.

VIII. (Stephan Szechenyi.) Am Ostersonntag den 8. April 1860 um 10 Uhr Vormittags hat sich Graf Stephan Szechenyi zu Döbling in der Görge'schen Heilanstalt für Geisteskranke, wo sich der berühmte ungarische Staatsmann seit der letzten Hälfte des Jahres 1848 befand, mittelst eines Pistolschusses entleibt.

IX. Auswärtiges. (Das allgemeine Stimmrecht und die Abstimmung in Savoyen. Die Abstimmung in Savoyen, welche am 15. April in Szene gesetzt wurde, ist auch nach Wunsch ausgefallen, und das völkereglückende allgemeine Stimmrecht hat wieder mehr, viel mehr bewiesen, als man von ihm verlangt. 45.340 Ja und 210 Nein, das ist denn doch etwas stark und selbst in Frankreich beginnt man darüber zu spotten. „Gutenberg, Papin, Arkwright und Fulton haben viele Maschinen aller Art erfunden, aber keiner von ihnen kann mit dem Erfinder des allgemeinen Stimmrechts verglichen werden. Nie hat ein Mechaniker einen vollständigeren Erfolg errungen: Genauigkeit, Einfachheit, alles trifft bei diesem merkwürdigen Instrumente zusammen. Wollt ihr die Republik? sie wird durch Acclamation votirt. Wollt ihr die Monarchie? Millionen Wähler heben die Hand auf. Leute von Modena und Parma, sagt ihr nicht, daß eure Herzoge euch plagen, und daß man sie vor die Thüre setzen muß? Ja! ja! Leute von Ferrara und Bologna, was denkt ihr vom Cardinal Antonelli? daß er in Sonmino geboren ist? Wollt ihr einen italienischen König? Wir wollen ihn. Gute Bürger von Florenz, ist Viktor Emanuel der wahre Nachfolger des Cosmo di Medicis? Er ist es! er ist es! Gärtner v. Nizza, war Massena bei Rivoli mit dem General Bonaparte? Er war bei Rivoli! Seid ihr Franzosen? Wir sind es! Welche Frage man ihm auch stellen möge, das allgemeine Stimmrecht ist eine so wohlgezogene, so vollkommene und so sichergehende Maschine, daß sie denen, die sie befragen, immer mit ja! antwortet.

X. (Vorfälle in Spanien.) Aus Madrid wird vom 8. April die Unterzeichnung des Friedensvertrages mit Marokko und die Publikation des neuen Concordates mit Rom gemeldet. Anfangs April ist General Ortega mit 3000 Mann nächst Valencia in Spanien gelandet und hat Karl VI. zum König ausgerufen. Man hatte die Gewißheit, daß Graf Montemolin und sein Bruder sich zur Zeit der Landung der Aufständischen zu Rabita befanden. Dieselben sind am 21. April 2 Uhr Morgens in Barcelona verhaftet worden.

Der General Ortega wurde am 18. April erschossen. Er war ein allgemein mißachteter Mensch, der sich als General-Gouverneur der canarischen Inseln Malversationen zu Schulden kommen ließ, seine hohe Stelle verließ, und schließlich wieder durch die Verwendung einflußreicher Personen gehoben und zum General-Gouverneur der balearischen Inseln ernannt wurde.

XI. Silberagio an der Wiener Börse im April 1860.

7. und 30. April 30 ‰, (niedrigster Stand.)
vom 13.—19. April 32 $\frac{1}{2}$ ‰, (höchster Stand.)

XII. Witterungsverhältnisse in Wien im April 1860.

Höchste Temperatur am 8. um 2 Uhr Abends + 18°.8.

Tiefste am 24. um 2 Uhr Früh + 1°.2.

Herrschender Wind WNW., OGD.

Der April war sehr regenreich; an 16 Tagen hatten wir in Wien Regen. Dieses anhaltende und weitverbreitete Regenwetter war auch an vielen Orten von Unfällen und Überschwemmungen begleitet.

XIII. (Witterung zu Ostern.) Das Osterfest, welches den 22. März als früheste und den 25. April als äußerste Grenze hat, weist manchmal zwar recht schönes Frühlingswetter, zumeist aber unfreundliches, ja zuweilen sogar noch empfindlich kaltes Winterwetter auf.

In den nachstehend angeführten 15 Jahren gestaltete sich die Witterung zu Ostern folgendermaßen:

- 1859 den 24. April, am Ostersonntage bewölkt, zuweilen Regen; am Ostermontag zwar sonnig, aber kühl;
1858 den 4. April, Sonntags Regen; Montags fiel Schnee.
1857 den 12. April, waren freundliche Frühlingsstage, Temperatur b. + 15 $\frac{1}{2}$ °.
1856 den 23. März, an beiden Ostertagen Regen und kühles Wetter.
1855 den 8. April, mäßige Wärme am Ostersonntage; am Ostermontage fiel Schnee und Regen.
1854 den 16. April, schönes trockenes Wetter, doch windig, Wärme 13° bis 16°.
1853 den 27. März, kalte unfreundliche Tage und Schneewetter.
1852 den 11. April, kaltes Wetter.
1851 den 20. April, trübe, aber nicht kalte Tage.
1850 den 31. März, sehr kalt, am Ostersonntag —6°, am Montag —5°; es lag Schnee.
1849 den 8. April, sehr mäßige Wärme; am Montag Regen.
1848 den 23. April, warme Tage + 13°; am Montag Regen.
1847 den 4. April, frostig und stürmisch mit Regen und Schnee.
1846 den 12. April, sehr schöne und warme Tage; vollkommener Frühling.
1845 den 23. März, die kältesten Ostern des Jahrhunderts, in Wien noch —5°, allenthalben Schnee, auf dem Lande zum Theil noch Schlittenbahn; die Moldau in Prag noch gefroren.

In früheren Jahrhunderten finden wir noch unter anderem verzeichnet das Jahr 1740, wo zu Ostern (am 17. April) noch Alles unter Schnee und Eis begraben lag, das Jahr 1695 (Ostern am 3. April), wo die Donau in der Charwoche noch fest gefroren war: dagegen waren in dem merkwürdigen Jahre 1420 am Osterfontage (7. April) schon blühende Rosen zu sehen, das Korn hatte Aehren und der Weinstock war belaubt; so berichten wenigstens die Chroniken aus der damaligen Zeit.

XIV. Heiteres. (Verzweifelte Lage.) Aus dem Sächsischen wird folgende tragi-komische Geschichte erzählt. Im Coupé zweiter Klasse des Dampfwagens, welcher von Leipzig nach Dresden ging, saß neulich ein wohlbeleibter dicker Engländer, so eine Art Falstaff-Figur, inmitten von noch

vier Herren und zwei Damen. Der deutschen Sprache unkundig verharrete er in tiefem Schweigen bis zur Station Priestewitz, wo er plötzlich die Worte murmelte: „Wie — lang — Tunnel?“ Einer der Herren, welcher in der Frage verstehen zu glaubt: wie weit es noch bis zum Tunnel sei, antwortete ihm laut und vernehmlich: „Eine halbe Stunde!“ Der Engländer, welcher über alle Maßen schwigt, reibt sein Gesicht mit dem Taschentuche, man sieht, er transpirirt am ganzen Leibe. Da geschieht die Einfahrt in den Tunnel; er ergreift schnell den Reisesack, welcher sich unter seinem Sitze befindet, öffnet ihn hastig, entledigt sich seines Rockes und . . . vor den Augen dunkle Nacht, Brausen und Saufen! Hier und da ein Schimmer der triefenden nassen Felswand. Bekommenen Herzens sehnen sich die Damen nach Freiheit und Licht; der Druck der Luft, die Finsterniß, sie liegen wie ein Alp auf ihrer Brust. Da — endlich Licht und freies Aufathmen, zugleich aber ein Schrei der Damen, welche den Schleier vom Hut herablassen, um nicht die verzweifelte Situation des Engländers zu schauen. Der gute Insulaner hatte geglaubt, die Fahrt durch den Tunnel dauere eine halbe Stunde, und diese Zeit wollte er zum Wechsel seiner Wäsche benutzen, was ihm bei der Eile der Abfahrt in Leipzig nicht möglich war.

Mai 1860.

I. Mit dem 1. d. M. tritt die neue Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 in Wirksamkeit. (Siehe das ausführliche Gesetz Seite 98.)

II. (Angelegenheiten der Protestanten in Ungarn.) Kaiserliches Handschreiben vom 15. Mai 1860. „Lieber Feldzeugmeister Ritter von Benedek! Das Patent vom 1. September v. J., durch welches Ich die seit langen Jahren schwebende Verhandlung wegen Herstellung einer bestimmten Ordnung in den kirchlichen Verhältnissen Meiner evangelischen Unterthanen Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Ungarn, der serbischen Wojwodschafft und dem Temeser Banate, sowie in Croatien, Slavonien und in der Militärgrenze unter Gewährung neuer Rechte und Begünstigungen auf gesetzlicher Grundlage zu einem gedeihlichen Abschlusse zu bringen bestrebt war, sowie die zur Durchführung dieses Patentens erlassenen Verordnungen, sind von einem Theile dieser Glaubensgenossen mit Dank aufgenommen und mit freundiger Willfährigkeit vollzogen worden; von anderen hingegen wird unter Berufung auf ihr Gewissen und ihre confessionelle Ueberzeugung darauf einzugehen Anstand genommen.“

„In Folge dieser Bedenken sind jene Verordnungen zum Anlaß einer steigenden Beunruhigung der Gemüther des Volkes gemacht worden.“

„Es widerstreitet jedoch Meiner, auf die befriedigende Regelung der evangelischen Kirchen-Angelegenheit gerichteten Absicht, daß wegen der auseinandergehenden Ansichten über den am sichersten zum Ziele führenden Weg dieses Ziel selbst, nämlich die Herstellung eines gedeihlichen Kirchen-Organismus, in weitere Ferne gerückt werde. Um daher auch dem von nicht gegründeten Besorgnissen befangenen Theile Meiner evangelischen Unterthanen die volle Beruhigung darüber zu gewähren, daß ihren Gewissensbedenkligkeiten nicht der geringste Zwang angethan werden will, finde Ich zu gestatten, daß auch die noch nicht im Sinne Meines Patentens eingerichteten Gemeinden, Seniorate und Superintendenzen in Conventen sich versammeln, um die

erforderlichen Anstalten zur Bescheidung der General-Conferenzen zu treffen, welche auf Grundlage des §. 4 des XXVI. Gesetzkartikels vom Jahre 1791 ihre auf die Abhaltung der Synoden bezüglichen Anträge durch Meinen Minister für Cultus und Unterricht Mir zu erstatten haben werden. Es ist folglich die Vorbereitung zu den General-Conferenzen und der Bestellung von Superintendential-Inspektoren, beziehungsweise Curatoren, und von Superintendenten, kein Hinderniß in den Weg zu legen."

"Im Falle übrigens bei den Verhandlungen der General-Conferenzen bezüglich einzelner die Zusammensetzung der Synoden normirenden Bestimmungen begründete Wünsche sich geltend machen sollten, so werde Ich nicht abgeneigt sein, solchen Bitten gnädiges Gehör zu schenken."

"Ferner verordne Ich:

"1. Daß diejenigen Pfarrgemeinden, Seniorate und Superintendentenzen, welche die dem Gesetze entsprechenden Einrichtungen bereits angenommen haben oder deren Einführung schon vorbereiten, in ihrem gegenwärtigen Bestande oder in der Ausführung dieses ihres Vorhabens auf keine Weise angefochten und gehindert werden."

"Ich befehle demnach, daß die Preßburger und die Neu-Verbaszer evangelischen Superintendentenzen Augsburgischer Confession in ihrem Bestande nicht beirrt und die coordinirten Gemeinden, Bezirke und deren Functionäre, sowie alle diejenigen Personen, welche die Coordinirung angebahnt und befördert haben, in keiner Weise beunruhiget werden."

"2. Den Senioraten der Szarvaser Superintendentenz ist es freigestellt, sich nach ihrem früheren Verbands der Pester, beziehungsweise Eperieser anzuschließen; die Dedenburger, die Eperieser und die Pester Superintendentenzen Augsburgischer Confession können demgemäß vorläufig die Grenzen der vorbestandenen jenseits der Donau, der Theißer und der Berg-Superintendentenz, insoweit die Grenzen der letzteren durch die Constituirung der Preßburger und Verbaszer nicht alterirt sind, annehmen."

"Den Glaubensgenossen Helvetischer Confession ist gestattet, sich an ihre frühere Superintendential-Eintheilung zu halten."

"Dieser Beschluß ist Meinen evangelischen Unterthanen beider Bekenntnisse als ein neuerlicher Beweis der landesväterlichen Huld des obersten Schutzherrn ihrer Kirche kundzumachen."

"Zugleich aber finde Ich Mich in Gnaden bewogen, allen Personen in Meinem Königreiche Ungarn, die sich bei den aus Anlaß der Einführung des Patentes vom 1. September 1859 bisher stattgefundenen bedauerlichen Vorgängen auf eine solche Weise betheiliget haben, daß die Strafbehörden gegen dieselben dieserwegen einzuschreiten gesetzlich verpflichtet waren, Meine volle Verzeihung angebeihen zu lassen. Ich finde demnach denjenigen, die bereits rechtskräftig verurtheilt sind, nicht nur die gesetzlichen Folgen dieser Verurtheilung, sondern auch die noch nicht vollstreckte Strafe gänzlich nachzusehen und zugleich anzuordnen, daß alle wegen solcher Vorfälle bereits anhängigen Untersuchungen eingestellt, und wegen derselben keine strafbehördlichen Amtshandlungen eingeleitet werden."

"An Meine Minister für Cultus und Unterricht und der Justiz erlasse Ich gleichzeitig die entsprechenden Weisungen, um zur Vollziehung dieser Meiner Beschlüsse im Einvernehmen mit Ihnen sofort das Geeignete anzuordnen."

III. (Eröffnung des verstärkten Reichsrathes.) Am 31. Mai Vormittags 11 Uhr, nachdem zuvor der Cardinal-Erzbischof Rauscher in

der Kapelle der Hofburg ein feierliches Hochamt abgehalten, wurde im Saale der Statthalterei der verstärkte Reichsrath eröffnet. Es hatten sich dazu außer den Mitgliedern der Minister-Conferenz die Reichsräthe beinahe vollständig eingefunden. Bei Beginn der Sitzung begrüßte der Präsident, Herr Erzherzog Rainer, neben welchem als Vice-Präsidenten die Reichsräthe Graf Albert Rostiz und Ladislaus v. Szöghönyi fungiren werden, die Versammlung mit einer Ansprache.

Darauf wurden die neuen Mitglieder des Reichsraths vereidigt. Der Aufforderung: — „Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, und bei Ehre und Treue geloben, dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn Franz Joseph I., von Gottes Gnaben Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen *ic. ic.*, unserem allergnädigsten Herrn, unverbrüchliche Treue zu bewahren, in allen Berathungen nur das Wohl der Monarchie vor Augen zu haben, und die Ihnen durch das Allerhöchste Vertrauen übertragene Stimme im verstärkten Reichsrathe nur nach bester eigener Einsicht und Ueberzeugung, ferne von jedem fremden Einflusse, abzugeben“ — entsprachen die einzelnen Mitglieder der Reihe nach mit der Erklärung: „Was mir jetzt vorgehalten worden, und ich in allem genau verstanden habe, demselben will ich getreu nachkommen, so wahr mir Gott helfe.“ Der ursprünglich in der Eidesformel enthaltene Schlusssatz: „Auch werden Sie feierlich angeloben, den Bestimmungen der Geschäftsordnung genau und pünktlich nachzukommen,“ war weggeblieben, nachdem die dagegen von einzelnen Reichsräthen erhobenen Bedenken von Sr. Majestät dem Kaiser gewürdigt worden waren.

Diese Geschäftsordnung nun, deren Erlaß das kaiserliche Patent über den verstärkten Reichsrath der Regierung vorbehalten hatte, ist den Mitgliedern gedruckt vor der Sitzung zugegangen. Sie enthält in 32 Paragraphen unter anderm die Bestimmungen, daß die Sitzungen des Reichsrathes ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder stattfinden; daß schriftliche Aeußerungen weder während, noch nach der Sitzung abgelesen und zu Protocoll gegeben werden dürfen; daß die Versammlung durch Majorität den Schluß der Discussion auch, wenn noch Redner vorgemerkt sind, beschließen kann; daß der Präsident jedem Stimmführer wegen unaugemessener, von dem Berathungs-Gegenstande abweichender Aeußerungen das Wort entziehen kann; daß Stenographen die Verhandlungen ihrem wesentlichen Inhalte nach aufzeichnen sollen; daß unter Beiziehung der Stenographen Sitzungsprotocolle angefertigt und von Mitgliedern des Reichsrathes verificirt werden sollen; daß kein Mitglied den Inhalt der Berathungen zu veröffentlichen berechtigt ist, und endlich, daß jeder Reichsrath nach seiner freien Ueberzeugung wahr und offen, ohne Rücksicht auf Lob und Tadel zu stimmen habe.

IV. (Dienstbotenbücher als Legitimations-Urkunden.)

Eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. Mai bestimmt, daß von nun an die durch die Dienstboten-Ordnung eingeführten Dienstbotenbücher in der ganzen Monarchie, mit Ausnahme der Militärgrenze und des venezianischen Verwaltungsgebietes, als Legitimations-Urkunden zu gelten haben. Die mit der Ausstellung von Legitimations-Urkunden betrauten Behörden haben das Buch zu dem Zwecke mit der Clausel:

„Giltig als Legitimations-Urkunde für Reisen im Innern des österreichischen Kaiserstaates auf die Dauer eines Jahres“ zu versehen.

V. Die Seligsprechung des Märtyrers Johann Sarkander, Pfarrers von Holleschau (Mähren), ist in der St. Peterskirche in Rom am 6. d. M. gefeiert worden.

VI. (Erzherzog Karl-Monument.) Am 22. Mai fand in Wien die feierliche Enthüllung des auf dem äußeren Burgplatze aufgestellten Erzherzog Karl-Monumentes statt. Dieses, der Residenz zur großen Zierde gereichende Kunstwerk ging aus dem Atelier des Wiener Bildhauers Anton Fernhorn hervor. Als Auszeichnung erhielt der Künstler von Sr. Majestät dem Kaiser das Ritterkreuz des Leopold-Ordens. Das Postament wurde von dem Steinmetzmeister Josef Kranner angefertigt, der hiefür mit dem Ritterkreuze des Franz Josefs-Ordens decorirt wurde.

VII. (Uffo Horn.) Der bekannte Dichter Uffo Horn ist am 23. d. M. zu Trautenau in Böhmen im 43. Jahre seines Lebens nach langem Leiden an der Lungenlähmung gestorben. Uffo Horn gehörte zu den begabtesten österreichischen Poeten der neueren Zeit. Seine Gedichte zeichneten sich durch Schwung und meisterhafte Form, seine Novellen im allgemeinen durch lebhaft Darstellung, und manche derselben durch liebenswürdige Laune aus. In seiner ersten Zeit trat er auch als Lustspieldichter gemeinschaftlich mit Gele auf und zwar mit den Stücken: „Der Naturmensch“ und „die Vormundschaft“, welches letztere einen Preis gewann und im Hofburgtheater mit Glück aufgeführt wurde. Auch dichtete er das Drama: „König Ottokar.“

VIII. Die beiden Neuseeländer, welche mit der Novara nach Oesterreich gekommen sind, und sich seit Anfang September 1859 in Wien aufgehalten haben, sind den 26. d. M. von hier nach London abgereist, um von da nach kurzem Aufenthalte in ihr Vaterland zurückzukehren. Von Dank erfüllt für die freundliche Aufnahme, die ihnen hier überall zu Theil geworden, fühlten sie sich gedrängt, mit dem nachfolgenden, von der Wiener Zeitung mitgetheilten Grusse von den freundlichen Bewohnern Wiens Abschied zu nehmen: „Liebe Freunde in Oesterreich, wir grüßen Euch alle. Wir grüßen dies beste aller Völker, das deutsche, und freuen uns, Euch sagen zu können, daß wir nichts Böses in diesem Lande gesehen haben; wir haben nur Gutes von dem deutschen Volke in diesem Lande gesehen; wir haben gesehen, daß es ein freundliches, reiches, gutes und gottesfürchtiges Volk ist; wir haben keine Verfehrtheiten an diesem Volke bemerkt. Lebet wohl in Euerem schönen Vaterlande. Diese Worte richten an Euch Eure Freunde Wilhelm Toetoe, Samuel Nerehan.“

IX. (Auswärtiges.) Garibaldi's Landung auf Sizilien. Am 7. Mai segelte Garibaldi auf drei Schiffen mit etwa 2000 Mann und 24 Kanonen nach Sizilien ab, und am 27. Mai war er bereits in Palermo eingerückt. Am 11. Mai bereitete Oberst Medici in Genua schon wieder eine neue Expedition vor. Trotz der von der piemontesischen Regierung gemachten Zusage, die Expedition Garibaldi's zu hintertreiben, wurde dieselbe nichtsdestoweniger vor aller Welt Augen mit Waffen versehen, und stach sie in Gegenwart des sardinischen Geschwaders in See.

Den 11. erschienen zwei Schiffe mit Freischarlern vor Marsala und landeten. Sie wurden von Seite der neapolitanischen Schiffe mit einem lebhaften Feuer empfangen, welches jedoch zwei Stunden lang unterbrochen

werden mußte, weil englische Dampfer, unter dem Vorwande, an dem Lande befindliche englische Offiziere an Bord nehmen zu müssen, sich dem Ufer genähert und in der Schußlinie der königlichen Schiffe aufgestellt hatten. Die Landung konnte in Folge dessen bewerkstelliget werden. Auf Garibaldis Kopf hat die neapolitanische Regierung einen Preis von 30.000 Dukati gesetzt.

X. Silberagio an der Wiener Börse im Mai 1860.

1. Mai $30\frac{3}{4}\%$ (niedrigster Stand).
 18. bis 21 Mai $33\frac{3}{4}\%$ (höchster Stand).
 13. Mai $32\frac{3}{4}\%$.

XI. Witterungs-Verhältnisse zu Wien im Mai 1860.

Höchste Temperatur am 21. +24.7, tiefste am 7. +1.09

Herrschender Wind Nordnordwest.

Das Wetter war im Mai größtentheils ein günstiges; vom 8. bis 26. stieg die Wärme täglich wenigstens bis +17.0, darunter an acht Tagen sogar über +20.0. Dieser Monat war sehr gewitterreich. In und um Wien waren am 3., 13., 15., 24. und 26. Gewitter. Das letzte am 26. war sehr verbreitet, der Wettersturz, welcher auf dasselbe folgte, sehr empfindlich.

Letzterer beschränkte sich jedoch nicht allein auf unsere naheliegenden Gegenden, sondern er erstreckte sich über das ganze West-, Mittel- und Nord-Europa.

Der Mai, der im ganzen so schön war, endete mit Regen und Abkühlung, namentlich fiel in unseren nahen Alpengegenden an Pfingsten reichlicher Schnee.

XII. Wetter am 1. Mai in Wien seit 16. Jahren.

1845. Ein sehr bewölkt, aber milder Tag.
 1846. Nach mehreren Regentagen so kühl, daß unter dem Regen Schneeflocken fielen.
 1847. Regen und kalt; im April hatte es an 27 Tagen geregnet. (Große Ähnlichkeit mit dem heurigen Jahre).
 1848. Nach schönem letzten April ein kühler Maitag.
 1849. Starke Wind, kühl und öfters Regen.
 1850. Bewölkt, kühl und Regen, an den folgenden Tagen sogar Eis.
 1851. Ein bewölkt und kühler Tag, die folgenden noch kühler.
 1852. Bewölkt und mäßig warm.
 1853. Bewölkt, stürmisch und regendrohend, Abends fernes Gewitter.
 1854. Bewölkt, aber windstill und warm. Morgens Regen.
 1855. Milde Luft und regendrohend, Abends Aufheiterung.
 1856. Leicht bewölkt, ein schöner milder Tag. Wärme bis +17.0.
 1857. Kühles Wetter und öfters Regen.
 1858. Starke Südwind, dicht bewölkt, doch sehr warm. Temperatur bis +20.0.
 1859. Freundlich warmer Tag, Nachmittags Gewitter.
 1860. Nachmittags heftiger Regen. Temperatur +14

XIII. Amerikanisch. Der amerikanische Präsident Buchanan empfing unlängst eine Gesellschaft von 300 Zeitungs-Redakteuren aus dem Westen und Südwesten der Union, die in Begleitung von 100 Damen ihm ihre Aufwartung machten. Herr Mitchell hielt in ihrem Namen eine Rede, der Präsident hielt eine Erwiderungsrede, und im Verlauf derselben erzählte er Folgendes: Während ich als Gesandter in England lebte, sagte ein ausgezeichnete englischer Staatsmann zu mir: „Herr Buchanan, aus Eueren Zeitungen sollte man schließen, daß das amerikanische Volk immer den größten unter seinen Hallun-

ten aussucht und zum Präsidenten macht.“ (Gelächter.) — „O!“ sagte ich „es sieht wohl so aus, — wir haben so eine Manier von einander zu reden — aber wir meinen es nicht immer ernst.“

Juni 1860.

I. Kaiserliche Ansprache an den Reichsrath. 1. Juni. Die Ansprache, welche Se. Majestät der Kaiser bei dem Empfange der Mitglieder des verstärkten Reichsrathes gehalten hat, lautet nach dem offiziellen Text:

„Meine Herren Reichsräthe! Seien Sie Mir herzlich willkommen! Ich habe Sie berufen, weil Ich mit Zuversicht darauf rechne, in Ihnen Männer zu finden, welche Mich in Meinen Bestrebungen, das Wohl aller Völker Oesterreichs gleichmäßig zu fördern, aufrichtig und treu ergeben unterstützen werden.“

„Wichtige Fragen der allgemeinen Gesetzgebung und die Regelung des Staatshaushaltes werden Ihrer Begutachtung vorgelegt. Bei Ihren Beratungen wollen Sie immer den Grundsatz im Auge halten, daß die Geschichte der einzelnen Theile des Reiches mit einander auf's innigste verflochten sind; daß die Gemeinsamkeit und Wechselwirkung der wahren Interessen der einzelnen Länder Thatfachen sind, welche mit tausend Fäden ein starkes Band um die gesammte Monarchie geschlungen haben; daß jeder Versuch, dieses Band zu lockern, nur zum Nachtheile des Ganzen wie seiner Theile führen und die fortschreitende gedeihliche Entwicklung in geistiger und materielle Hinsicht hemmen müßte, folglich ohne Verletzung der heiligsten Pflichten, die Mir Meinen Völkern gegenüber obliegen, nicht geduldet werden dürfe. Gleicher Schutz sei allen Stämmen und Ländern Meines Reiches gesichert; gleichberechtigt und gleichverpflichtet seien sie in brüderlicher Eintracht zu einem mächtigen Ganzen verbunden.“

„Bei Prüfung des Staatshaushaltes würdigen Sie die Machtstellung des Kaiserthums, und trachten Sie zugleich, die möglichste Schonung der Staatsangehörigen damit zu verbinden; Sie werden sich überzeugen, daß schon gegenwärtig, obwohl Einschränkungen im Staatshaushalte nicht allso gleich die volle Wirkung äußern können, in allen Zweigen der Verwaltung nicht unerhebliche Ersparungen erzielt wurden, während gleichzeitig die Einnahmen im allgemeinen sich vermehrten; wenn wir in dieser nun betretenen Bahn mit Thatkraft und Ausdauer fortschreiten und die von Mir angeordneten Reformen in der inneren Verwaltung durchführen, hoffe Ich mit Zuversicht, falls keine außerordentlichen Ereignisse hindernd dazwischentreten, die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Erforderniß und Bedeckung erreichen zu können.“

„Das Glück Meiner Völker ist das Ziel, das Ich unausgesetzt verfolge; die Entwicklung der inneren Wohlfahrt und äußeren Macht die Aufgabe, deren Lösung Ich meine stete Sorgfalt weihe. In diesen Bestrebungen sind Sie und alle Meine treuen Unterthanen mit Mir vereinigt. Möge der Segen des Allmächtigen diesem Unseren vereinten Wirken einen glücklichen Erfolg verleihen!“

II. (Neue Organisations-Maßregeln.) (Mähren, Schlesien.) Durch kaiserliches Handschreiben vom 4. Juni wurde die Auflösung der in Mähren bestehenden sechs Kreisbehörden und der

Landesregierung in Troppau, sowie der derselben unterstehenden Landes-Baudirection, ferner die administrative Unterordnung des Herzogthums Schlesien unter die Statthalterei in Brünn mit dem Beifügen angeordnet, daß im übrigen dem Herzogthume Schlesien seine Stellung als Kronland des Reiches mit einer besonderen Landesvertretung gewahrt bleibe. Es wurde ferner die Bestellung eines politischen Amtschefs in Troppau mit dem Titel eines Landeshauptmannes angeordnet, der als Vorsteher des politischen Bezirksamtes für den Bezirk der Umgegend der Stadt Troppau und zugleich mit einem auf das ganze Herzogthum Schlesien sich ausdehnenden Wirkungskreise, als bleibend exponirtes Organ der mährisch-schlesischen Statthalterei zu fungiren hat.

(Kärnten und Krain). „Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 15. Juni d. J. die Auflösung der Landesregierungen in Laibach und Klagenfurt, der Landes-Baudirectionen daselbst und der im Küstenlande bestehenden zwei Kreisbehörden, ferner die administrative Unterordnung des Herzogthum Krain unter die Statthalterei in Triest und des Herzogthums Kärnten unter die Statthalterei in Graz, unter denselben Modalitäten, die bezüglich Mährens und Schlesiens in Anwendung kommen, anzuordnen geläht.

III. (Staatshaushalt und Staatsschuld Oesterreichs.) Dem Budget-Comité des verstärkten Reichsrathes ist vom Ministerium eine Uebersicht der ganzen Budgetvorlage für 1861 vorgelegt worden. Nach derselben sind die gesammten Staatsausgaben für das nächste Verwaltungsjahr auf 339.619,900 fl. veranschlagt, die Einnahmen dagegen auf 299.554,300 fl. angenommen, so daß das Deficit 40.065,600 fl. betragen würde.

Die Ausgaben vertheilen sich, wie folgt: Hofstaat 5.962,900 fl., kaiserliche Cabinetskanzlei 72.700 fl., Reichsrath 289.600 fl., Minister-Conferenz 16,900 fl., Ministerium des Auswärtigen 2.461,600 fl., Ministerium des Innern 39.807,500 fl., Ministerium der Finanzen 23.728,800 fl., Ministerium der Justiz 14.465,700 fl., Ministerium für Cultus und Unterricht 4.984,700 fl., Landheer 100 Millionen Gulden, Marine 6 Millionen Gulden, Polizeiministerium 2.733,000 fl., Controlbehörden 4.608,600 fl., Subventionen und Zinsengarantien 3 Millionen Gulden, Verzinsung der Staatsschuld 113.407,500 fl., Staatsschuldentilgung 13.057,900 fl., Capitalsanlagen 3.707,000 fl. und verschiedene Auslagen 1.315,300 fl.

Die Capitals-Anlagen sind: 700,000 fl. Eisenbahnbau; 68,700 fl. Einlösung von Privatbahnen; 185,900 fl. Telegraphen-Anlagen u. 2.752,400 fl. Subsidien für Grundentlastungen. Zu den verschiedenen Auslagen gehören: 57,000 fl. für die Akademie der Wissenschaften, 93,300 fl. für Personale vom aufgelösten Handelsministerium, 551,200 fl. für Quiescenten, 26,000 fl. für das Reichsgesetzblatt.

Die Einnahmen sind nach dem Präliminare: 105.542,500 fl. directe Steuern, 178.387,900 fl. indirecte Abgaben, 8.036,300 fl. vom Staatseigenthum, 7.129,900 fl. verschiedene Einnahmen und 457,700 fl. vom Staatsgüterverkauf.

Nach dem Vorschlag für 1861 wäre das Deficit um 47.637.300 fl. geringer als das für 1860, wo es mit 87.702,900 fl. veranschlagt worden war. Diese Ermäßigung ergibt sich durch eine Verminderung der Ausgabe um

46.427,200 fl. und durch eine Vermehrung der Einnahme um 1.210,100 fl. Die Ausgabe-Verminderung ist hauptsächlich herbeigeführt durch Herabsetzung des Armeebudgets um $38\frac{1}{2}$ Millionen Gulden, des Etats für das Finanzministerium um 6 Millionen Gulden und durch Ersparnisse, welche beim Ministerium des Innern $5\frac{1}{4}$ Millionen, beim Justizministerium 1 Million Gulden, bei der Marine über 1 Million Gulden betragen. Dagegen ist das Erforderniß für Subventionen und Zinsengarantien um fast 2 Millionen Gulden und für die Staatsschuld um 4 Millionen größer geworden.

Mit dem Voranschlage des Armeebudgets für 1861 ist dem verstärkten Reichsrath zugleich eine Denkschrift zugegangen, welche den Zweck hat, darzuthun, daß eine weitere Verminderung der ordentlichen Ausgaben für die Armee, als die präliminirten 92.857,078 fl., nicht möglich sei. Schon sind, wie die Denkschrift darlegt, 23.573.857 fl. erspart worden. Das Hauptersparniß rührt von dem geringern Effectivstand der Truppen her, indem die ersten und zweiten Bataillone um mehr als $\frac{1}{3}$, die dritten Bataillone auf die Hälfte und die Jägerbataillone um $\frac{1}{5}$ reducirt werden; die Cavallerie wurde von 42,076 auf 22,180 Pferde herabgesetzt. Die Restringirung des Friedensstandes beziffert sich auf 71,181 Mann und 21,281 Pferde, was eine Verminderung des Kriegsstandes um 108,207 Mann bedingt. Zugleich wird bemerkt, daß in Folge der Natural- und Materialbeschaffung beim Militär sich der Bedarf mit dem Steigen und Fallen der Gegenstände ändert, was bald Ueberschreitungen, bald Ersparnisse in den Dotationen zur Folge hat. In eben diesen Veränderungen liegt zum Theil auch der Grund des höheren Armeeaufwandes, der sich seit dem Jahre 1830 ergibt. Im Jahre 1830 betrug das Militärbudget nicht volle 45 Millionen, aber 1831 schon über 78 Millionen, in Folge der Juli-Revolution. Von da ist es wieder im Sinken begriffen und erreicht seinen niedrigsten Stand 1837, wo es nicht volle 51 Millionen beträgt. Je nachdem von da an die Preise der Lebensbedürfnisse steigen und fallen, variirt auch das Erforderniß für die Militär-Auslage, ohne jedoch je unter 35 Millionen herabzugehen, bis es im Jahre 1848 schon 82 Millionen übersteigt. In den folgenden zehn Jahren ist der niedrigste Stand jener des Jahres 1858 mit 112.647,539 fl.; der höchste jener des Jahres 1855 von 226.410,362 fl. Die Preise der Bedürfnisse haben sich seit dem Jahre 1830 gesteigert: beim Brod um 58 Percent, Hafer 86 Percent, Heu 129 Percent Stroh 71 Percent, hartes Holz 114 Percent, Kerzen 67 Percent, Menage 60 Percent. Durchschnittlich kann man also eine Preissteigerung von 80 Percent annehmen. Das Naturalbedürfniß der Armee beträgt in runder Summe etwa 30 Millionen, und würde, der Stand des Jahres 1847 auf den jetzigen übertragen, etwa 75 Millionen in Anspruch nehmen. Aber seit dieser Zeit ist ein Mehrbedürfniß für Pensionen von etwa zwei Millionen eingetreten. Außerdem erfordern die Festungsbauten eine größere Summe, ebenso die Marsch- und Reisezulagen. Die Erhöhung der Gagen macht nur die geringe Summe von 129,426 fl., hingegen ist der Stand der höheren Chargen, namentlich beim Quartiermeisterstabe, dem Adjutantencorps, der Artillerie und beim Kriegskommissariate bedeutend erhöht worden. Verglichen mit anderen Ländern, ergibt sich zwischen Oesterreich, Frankreich und Preußen ein Aufwand für die Truppengattungen, wie 47 : 59 : 31, während sich der Gesamtaufwand beziffert: bei Oesterreich auf 91.046,831 fl.; bei Frankreich auf 103.125,675 fl. und bei Preußen 61.793,815 fl.

Uebersicht der österreichischen Staatsschuld

am 1. Jänner 1860.

| Schuld gattung | Zinssuß in Perc. | Capital= | Auf ein 5% | Jährlich | |
|--|---|------------|----------------------------|--------------------------|---------|
| | | Nennwerth | Capital in De. W. reducirt | Zinsen=Erforderniß De.W. | |
| | | fl. | fl. | fl. | |
| I. Ältere Staatsschuld | | | | | |
| In der Verlosung begriffen: | | | | | |
| In Wiener-Währung verzinslich | 1 1/2 | 18200 | 5733 | 114 | |
| | 1 3/4 | 3714839 | 1155203 | 23104 | |
| | 2 | 38326477 | 16349120 | 326982 | |
| | 2 1/4 | 867697 | 409987 | 8199 | |
| In Conventions-Münze verzinslich | 2 1/2 | 37910285 | 19902899 | 398058 | |
| | 3 | 44880 | 28274 | 565 | |
| | 4 | 8999310 | 7559412 | 377970 | |
| | 4 1/2 | 4414400 | 3972960 | 198648 | |
| Derzeit unverzinslich | 5 | 4839600 | 5081580 | 254079 | |
| | 2 | 169450 | 71169 | — | |
| | 2 1/2 | 427 | 224 | — | |
| In der Verlosung nicht begriffen: | 3 | 15948 | 10047 | — | |
| | 2 | 255958 | 43001 | 2150 | |
| | 2 1/2 | 429576 | 90210 | 4510 | |
| In Wiener-Währung verzinslich | 3 | 2351358 | 592542 | 29627 | |
| Zurückzahlende Cameral = Passiv-Capitalien: | 5 | 388676 | 163244 | 8162 | |
| | 4 | 6399 | 2680 | 107 | |
| Verzinslich | 5 | 103884 | 43631 | 2181 | |
| | — | 85018232 | 38786535 | 803763 | |
| Summe { der in W.W. verzinsl. Schuld | — | 18253300 | 16613952 | 830697 | |
| | — | 1043458 | 819647 | 1680 | |
| | — | — | — | — | |
| II. Neuere Staatsschuld. | | | | | |
| A) Auf Conv.-Münze lautend: | | | | | |
| Verzinsliche | 1 | 10161400 | 2133894 | 106694 | |
| | 1 3/4 | 45750 | 16813 | 840 | |
| | 2 | 2201318 | 924553 | 46227 | |
| | 2 1/2 | 98430591 | 51676060 | 2583803 | |
| | 3 | 14274076 | 8992668 | 449633 | |
| | 3 1/5 | 120 | 80 | 4 | |
| | 3 1/3 | 3166 | 2216 | 110 | |
| | 3 1/5 | 833 | 595 | 29 | |
| | 3 1/2 | 21646682 | 15910311 | 795515 | |
| | 3 3/5 | 20472 | 15477 | 773 | |
| | 4 | 163682572 | 137493361 | 6774668 | |
| | 4 1/2 | 66679213 | 63210505 | 3160525 | |
| | 5 | 1241701539 | 1303786616 | 65189330 | |
| | 6 | 26803 | 33771 | 1688 | |
| | Mit festgesetzter Capitals-Rückzahlung: | | | | |
| | Verzinsliche | 4 | 71413393 | 74984062 | 2999362 |
| 5 | | 35737452 | 37524324 | 1876216 | |
| Vomb.-Venez. Schuld in Conv.-Münze | — | — | — | — | |
| Verzinsliche | 4 | 851160 | 714974 | 35748 | |
| | 5 | 39172564 | 41131192 | 2056559 | |
| Summe (der in W.W. verzinsl. Schuld | — | 1766049110 | 1738551479 | — | |
| | — | 52174097 | 54782802 | — | |

| Schuld gattung | Zinssatz in Pc. et. | Capital- | Auf ein 5% | Jährliches |
|---|------------------------|-----------|--|-----------------------------------|
| | | Nennwerth | Capital in De. W. re d u c i r t | Zinsen- Erforde- niß De. W. |
| | | fl. | fl. | fl. |
| B) Schuld in De. W. | | | | |
| Verzinsliche Mit festgesetzter Capitals-Rückzahlung: | 5 | — | — | — |
| Verzinsliche | 5 | — | — | — |
| Lombardisch-venezianische Schuld . . . | 5 | — | — | — |
| Summe (der in De. W. verzinsl. Schuld | — | 73135356 | — | — |
| (" " " unverzinsl. ") | — | 167601 | — | — |
| III. Schwebende Schuld in De. W. | | | | |
| An die Nationalbank | 2 | 99000000 | | |
| | 5 | 6000000 | | |
| | unv. | 97000000 | | |
| | unv. | 20000000 | | |
| An den Staatsschulden-Tilgungsfonds . . . | (2 1/2) | — | | |
| An die Staats-Depositenkasse | (4) | 7619000 | | |
| An übernommenen gerichtlichen Depositen | (3) | 3091684 | | |
| | (unv.) | 8:3500 | | |
| Baglien (für Venedig) | unv. | 5000000 | | |
| Im Umlaufe befindliche Partial-Hypothekar- Anweisungen | 5 | 71358775 | | |
| Botivkirchenbau-Gelder | 4 | 721970 | | |
| Aus dem Grundentlastungsfonds übernommene Gelder | 5 | 33360827 | | |
| Anweisungen der Mailänder-Centralkasse für die lomb.-ven. Depositenkasse | 4 | 698400 | | |
| Summe der schwebenden Schuld | — | 345214156 | | |

Recapitulation.

| | | | |
|--|-----------------|--------|---------------|
| I. Ältere Staatsschuld: Capital | 56.220,134 fl. | Zinsen | 1.633,140 fl. |
| II. Neuere Staatsschuld: | | | |
| a) in Conventions-Münze | 1,793.334,282 " | " | 86.177,733 " |
| b) in Oesterr. Währg. sammt der lomb.-venez. Schuld | 73.302,958 " | " | 3.659,767 " |
| III. Schwebende Schuld: | 345.214,156 " | " | 7.995,305 " |
| Im Ganzen | 2,268.071,532 " | " | 99.465,947 " |
| Davon in Silbermünze zahlbar | | " | 40.501,270 " |
| Der Umlauf von Grundentlastungs-Obli g a t i o n e n, betrug mit Anfang 1860: | | | |
| In Niederösterreich | 40.424,160 fl. | ÖM. | |
| " Oberösterreich | 17.062,120 " | " | |
| " Salzburg | 2.697,290 " | " | |
| " Steiermark | 21.550,560 " | " | |
| " Kärnten | 6.581,040 " | " | |
| " Krain | 9.027,970 " | " | |
| " Tirol | 6.448,530 " | " | |
| " Böhmen | 44.172,210 " | " | |
| " Mähren | 27.512,950 " | " | |
| " Schlessen | 3.309,200 " | " | |
| " Görz | 879,630 " | " | |
| " Triest | 92,270 " | " | |
| " Istrien | 1.134,730 " | " | |

Fürtrag: 180.892.660 fl. ÖM.

| | | |
|--|---------------------|---------------------|
| | Uebertrag | 180.892,660 fl. CM. |
| In Verwaltungsgebiet Temberg | 48.492,630 | " " |
| " Großherzogthum Krakau | 3.123,520 | " " |
| " Verwaltungsgebiet Krakau | 29.094,320 | " " |
| In der Bukowina | 4.275,400 | " " |
| In Verwaltungsgebiet Pest-Ufen | 21.060,230 | " " |
| In Preßburg | 27.787,470 | " " |
| " Dedenburg | 39.658,360 | " " |
| " Kaschau | 19.423,240 | " " |
| " Großwardein | 24.079,290 | " " |
| " Croatien | 14.548,420 | " " |
| " Serbien | 38.297,580 | " " |
| " Siebenbürgen | 24.463,520 | " " |
| | <hr/> | |
| In Ganzen | 475.196,640 fl. CM. | |

V. (Änderungen der Vorschrift über die Stellvertretung im Militärdienste.) Die Bestimmungen über die Stellvertretung im Militärdienste vom Jahre 1856 sind laut Verordnung vom 23. Juni 1860 stellenweise abgeändert worden. So ist die Stellvertretung durch Privatverträge unzulässig; nur ein Bruder darf seinen Bruder dann vertreten, wenn er selbst entweder bereits der Militärpflicht genügt, oder die zweite Altersklasse überschritten hat. Ferner wurden jetzt die politischen Behörden ermächtigt, nicht allein den im militärpflichtigen, sondern auch den nicht in diesem Alter stehenden Individuen den angemeldeten Taxerlag sofort zu bewilligen. Für jene, welche zu der augenblicklich in Conseription begriffenen Altersklasse gehören, muß die Frist zum Erlag der Taxe nicht über den Tag des Beginnes der Amtshandlung der Befreiungs-Commission erstreckt werden; Verzäumung des Termins verwirkt das Recht zum Erlag der Taxe.

Bereits dienenden Soldaten kann von den Landes-General-Commanden die Entlassung gegen Erlag der Taxe bewilligt werden, wenn sie bereits zwei Dienstjahre vollstrekt haben. Als Handgeld werden jedem auf die ganze gesetzliche Linienienstzeit reengagirten Stellvertreter 30 fl., jedem für die Hälfte dieser Zeit Reengagirten 15 fl. verabsfolgt.

VI. (Der neuernannte Banus für Croatien und Slavonien.) Se. Majestät der Kaiser hat den FML. Joseph Freiherrn v. Sokosevich zum Banus, Obersten Capitän, Gouverneur und commandirenden General in Croatien und Slavonien, Gouverneur von Fiume und zum Ober-Präsidenten der Banaltafel in Agram; dann Allerhöchst ihren General-Adjutanten GM. Karl Grafen Bigot de Saint-Quentin, unter gleichzeitiger taxfreier Verleihung der Geheimraths-Würde, zum Feldmarschall-Lieutenant, Gouverneur und commandirenden General im Banate und in der serbischen Wojwodtschaft ernannt.

VII. Die Aftervermuthung von Wohnungen und Gebäuden mit oder ohne Möbel, Wäsche und Einrichtung, insoferne sie regelmäßig als ein auf Gewinn berechnetes Erwerbsgeschäft ausgeübt wird, wird seit 1. Mai d. J. der Erwerb- und Einkommensteuer unterzogen.

VIII. (Gewerbe-Gehilfen — Diensthoten.) Der Wiener Magistrat hat auf Ersuchen der k. k. Polizei-Direktion die Vorstände der betreffenden gewerblichen Corporationen darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem im

§. 73 der neuen Gewerbe-Ordnung aufgestellten Begriffe eines *Gewerbsgehilfen* von nun an alle Kellner, Hausknechte, Weinträger, Gehilfen der Kaffeesieder, Marqueure, Feuerburschen, sowie auch Kutscher und Knechte bei Stadtlohn- und Landkutschern, Stellwagen-Inhabern, Fiakern und Einspännern nicht mehr zu den *Gewerbsgehilfen* gehören, sondern als *Dienstboten* zu betrachten und als solche im Sinne der *Gesinde-Ordnung* zu behandeln sind.

IX. (Der *Stefansthurm*.) Se. Majestät der Kaiser hat auf Grund der von dem *Dombaucomité* veranlaßten technischen Erhebungen genehmigt, daß der *Thurmhelm* des hohen ausgebauten *Thurmes* bei *St. Stefan* in einer Höhe von ungefähr 28 Klaftern abgetragen und in seiner ursprünglichen Gestalt aus Stein wieder hergestellt werde. Aus diesem Anlasse haben auch Se. Majestät die für die Restauration des *St. Stephansdomes* auf die Dauer von fünf Jahren bewilligte *Staatssubvention* auf weitere fünf Jahre angewiesen.

X. (Der *Comet*.) In diesem Monat war täglich in Nordnordosten in den ersten Abendstunden nahe am Horizonte ein großer *Comet* sichtbar, der, zuerst am 22. in *Utrecht* gesehen wurde. Der Kern hatte etwa das Licht eines Sternes dritter Größe, der Lichtschweif erstreckte sich trotz des *Mondscheines* am 26. beinahe zehn Grade oder zwanzig *Bollmondsbreiten* gegen das *Sternbild* des großen *Bären*. An dem letztgenannten Abende fand man ihn nahe an dem Punkte, wo die *Sternbilder* des *Fuhrmanns*, der *Zwillinge* und des *Luchses* aneinander grenzen. Dieser *Comet* hat vom 26. auf den 27. an Licht bedeutend zugenommen; der Glanz des Kopfes ließ sich nun schon dem eines Sternes erster Größe vergleichen; auch der Lichtschweif schien heller und länger geworden zu sein. Der Kopf zeigte schon in sehr mächtigen *Fernröhren* *sichel-* förmige Gestalt mit besonders starker Entwicklung der *Koma* gegen die *Sonne* hin. Der Kern war sehr licht und nahe scheibenförmig. Die beiden *Aeste* des Lichtschweifes, anfangs schnell *divergirend* mit breitem dunklen *Zwischenraume*, aber schon in geringer Entfernung vom Kopfe nahe parallel zu einander, bildeten einen schmalen, nur gegen sein Ende ein wenig gekrümmten Streif und waren von sehr ungleicher Ausdehnung; der linke Ast war schwach und kaum ein paar Grade zu verfolgen, der rechte eigentlich das, was man mit freiem Auge beim *Mondscheine* für den ganzen Lichtschweif hielt. Der *Comet* vom Jahre 1556 und der gegenwärtige haben nichts mit einander gemein; der gegenwärtige *Comet* muß einstweilen für einen neuen gelten, denn eine entfernte Analogie mit dem *Cometen* von 1301 wird sich wohl später als eben so unstatthaft beweisen, wie die eben erwähnte *Ähnlichkeit* mit dem *Cometen* von 1556. Vor dem 10. Juni stand er in großer Entfernung von der Erde und nahezu hinter der *Sonne*, war also unsichtbar. Am 16. Juni war er an sich der *Sonne* am nächsten und hatte sich nun auch der Erde sehr genähert, so daß er gegen den 20. sich zu großer *Helligkeit* entwickelte, bei welcher er durch etwa zehn Tage sich beinahe unverändert erhielt, während die eigentlichen Veränderungen seiner Gestalt wie gewöhnlich nun erst in vollen Gang kamen. Er entfernte sich dann rasch von der *Sonne* und näherte sich nur noch kurze Zeit langsam der Erde, weshalb denn schon am 2. Juli der *Bollmond* ihn dem freien Auge völlig entzog. Er ging an diesen Tagen gegen 10 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends unter, und ward in kurzer Zeit nur noch dem Süden sichtbar.

XI. (Die atmosphärische Briefpost, die Erfindung eines Oesterreicher's.) Londoner Blätter vom 1. Juni d. J. sprechen im allgemeinen, ohne einem Namen anzugeben, von dem Plane, welcher in England in Anregung gebracht wurde, Briefe und Pakete mittelst Luftdruck in einer Röhrenleitung rasch von einem Orte zum andern zu befördern. Diese Methode sei, sagen die Blätter, bis jetzt nur im Kleinen von der Londoner Electric Telegraph Company angewendet worden; gegenwärtig habe sich jedoch eine Gesellschaft unter dem Titel: Pneumatic Dispatch Company gebildet, um mittelst solcher Röhrenleitungen Briefe und Pakete zwischen den Hauptpunkten Londons, und zwar nicht bloß kleine, sondern auch umfangreiche Pakete zu befördern. Das Journal, die „Presse“ macht hiezu folgende gerechtfertigte Bemerkung: Da nun auch bei dieser Erfindung unser Vaterland den größten Anspruch gegenüber dem Auslande hat, so glauben wir, daß es unseren Lesern nicht unangenehm sein wird, folgende Angaben über die atmosphärische Brief- und Paketpost zu erfahren: Man schreibt in der Geschichte die Erfindung der atmosphärischen Briefpost, sowie der atmosphärischen Eisenbahnen, nicht den Engländern, sondern dem dänischen Ingenieur Medhurst, welcher im Jahre 1827 in einer kleinen Abhandlung diesen Gegenstand deutlich erörterte, zu. Indessen spricht schon im Jahre 1821 der Erfinder der Schraubendampfer, Joseph Kessel, in seiner Abhandlung über: „Die Benützung der unentgeltlichen Naturkräfte zur Befahrung der Eisenbahnen, zum Betriebe der Landmaschinen aller Art, der Bergwerke z. z.“ sowohl von der atmosphärischen Eisenbahn, als auch von der atmosphärischen Briefpost. Im Jahre 1847 arbeitete er an der Entwicklung seiner Ideen fort, und machte dann in den Jahren 1849 bis 1850 mit der atmosphärischen Briefpost „Experimente im kleinen Maßstabe“, welche zu seiner vollsten Zufriedenheit ausfielen, so zwar, daß Kessel schon im Jahre 1852 bemüht war, im Verein mit noch lebenden Triester Kaufleuten eine Aktiengesellschaft zu bilden, welche seine atmosphärische Briefpost — beabsichtigt von Triest nach Wien — auf der südlichen Eisenbahnlinie auszuführen unternehmen sollte. Kessel wendete sich sodann an das Handelsministerium mit der Bitte, ob die Regierung nicht gesonnen wäre, die Ausführung seiner atmosphärischen Briefpost von Triest nach Wien für eigene Rechnung zu übernehmen, oder unter welchen Bedingungen die Constatinirung einer Aktiengesellschaft zu diesem Zwecke gestattet werden würde. Allein das k. k. Handelsministerium willfahrte der Bitte Kessel's aus ökonomischen und Staatsrückichten nicht. Aus diesem Grunde konnte dieses Projekt Kessel's, welches heutzutage die Engländer in großartigem Maßstabe ins Leben treten lassen wollen, nicht bei uns in Oesterreich 6 Jahre früher als in England, im Großen realisiert werden.

XII. Auswärtiges. (Der Fürsten-Congress in Baden-Baden.) Zu diesem von Napoleon III. veranlaßten Fürsten-Congresse war der Prinz-Regent von Preußen am 14. Juni Abends in Baden-Baden eingetroffen. Außerdem waren anwesend: der Großherzog von Baden, der König von Baiern, der Großherzog von Weimar, die Könige von Sachsen, Württemberg und Hannover, der Großherzog von Hessen, die Herzoge von Koburg und Nassau. Der König von Hannover hatte sich in Berlin von freien Stücken für Baden angefangt. Hierauf benachrichtigte der Prinz-Regent den König von Sachsen von der Gegenwart der drei anderen Könige.

Im Laufe des Tages haben sich die Souveräne gegenseitig Besuche abgestattet. Es wurde versichert, daß die vorläufige Besprechung der deutschen Fürsten eine erfreuliche Uebereinstimmung in allen Fragen, welche Deutschlands Beziehungen zum Auslande berühren, kundgegeben habe, wodurch der wesentliche Zweck der Zusammenkunft bereits erreicht sei.

Den 15. Abends 7 Uhr ist der Kaiser Napoleon in Civilleidern angekommen und mit den üblichen Ehren empfangen worden.

Den 16. gegen 8½ Uhr Morgens schickte der Prinz-Regent, welcher vorher auch die deutschen Souveräne besucht hatte, den Rittmeister von Loen und ließ sich ansagen. Napoleon wollte den Prinz-Regenten zuerst besuchen, derselbe erschien aber um 8½ Uhr in der Villa Stephanie und blieb beim Kaiser bis 9¼ Uhr. Hierauf wollte Napoleon die Herzogin von Hamilton, die Tochter Stephanie's überraschen, fand sie aber nicht zu Hause; derselbe nahm darauf Thee beim Großherzoge von Baden, wobei nur noch die auf dem Schlosse wohnenden Souveräne von Weimar und Coburg anwesend waren.

Gutem Vernehmen nach wiederholte Kaiser Napoleon bei der Unterredung mit dem Prinz-Regenten seine friedlichen Versicherungen; um denselben mündlichen Ausdruck zu geben, habe er die Zusammenkunft gewünscht.

Der Prinz-Regent versammelte den 18. Juni Nachmittags die deutschen Fürsten im Schlosse, um ihnen seinen Dank auszusprechen, daß sie ihm bei der Begegnung mit dem Kaiser der Franzosen zur Seite gestanden, um gemeinsam die friedlichen Versicherungen des letzteren entgegenzunehmen.

Die Wahrung der Integrität Deutschlands werde stets seine erste Sorge sein. Er werde sich in der Erfüllung dieser Aufgabe auch dadurch nicht beirren lassen, daß einige Bundesgenossen seine Auffassung über den Gang und die Ziele der preußischen und deutschen Politik nicht theilen.

Oesterreich habe Schritte zu einer Verständigung gethan, worauf er einen großen Werth lege. Wenn dieselbe erzielt sein wird, werde er den deutschen Fürsten davon Kenntniß geben. Er halte den Weg fest, welchen er in Preußen und Deutschland bisher eingeschlagen, und hoffe auf demselben immer mehr deutsche Regierungen mit sich zu vereinigen.

Kaiser Napoleon soll dem Prinz-Regenten von Preußen in seiner Unterredung die Versicherung gegeben haben, Frankreich sei des Friedens in hohem Grade bedürftig. Der Krieg mit Deutschland sei auch der Krieg mit England und schon deshalb unmöglich, weil die französische Flotte der englischen nicht gewachsen sei.

Der Prinz-Regent theilte den Inhalt seiner Unterredung mit Napoleon III. dem König von Württemberg schriftlich mit. Die übrigen Fürsten beobachteten ein gleiches Verfahren gegenüber dem Prinz-Regenten und untereinander. In Bezug auf eventuelle Entwaffnung wurde nichts beschlossen.

Das Resultat der Zusammenkunft wird als ein negatives bezeichnet.

XIII. Der Pariser Moniteur vom 12. Juni 1860 verlaublicht den Vertrag Frankreichs mit Sardinien über die Abtretung von Savoyen und Nizza.

XIV. In Neapel wurden am 28. Juni gleichzeitig die Commissariate von zwölf Stadtvierteln geplündert, die Archive derselben verbrannt,

die Agenten ermordet. Der Belagerungszustand ist über die Stadt verhängt, Zusammenrottungen sind verboten worden.

Nachdem die Ruhe wieder hergestellt war, wurde am 2. Juli der Belagerungszustand wieder aufgehoben, die Constitution vom Jahre 1848 proklamirt, die Preßgesetze vom Jahre 1848 und 1849 wieder eingeführt, die Kammern für den 1. September einberufen, die Errichtung einer Nationalgarde provisorisch bewilliget.

XV. (Great Eastern.) Der Great Eastern, das in England auf Notien gebaute größte Schiff der Welt hat am 17. Juni Früh seinen Ankerplatz bei Southampton verlassen, und nun endlich doch seine Fahrt nach Amerika angetreten. Es haben sich nur 34 Passagiere, darunter zwei Damen an dieser Probefahrt betheiliget.

XVI. (Prinz Jerome ꝛ.) Nach einer längeren Krankheit ist Prinz Jerome, Oheim des Kaisers Napoleons III., am 25. Juni auf seinem Landsttze in Villegenis gestorben. Er war der jüngste der fünf Brüder Napoleons I. Seine Schicksale waren wie die aller Bonapartes abenteuerlich, wechselvoll und bewegt. Bei den Deutschen steht er in keinem guten Andenken; als Herrscher des napoleonischen Lehens, des Königreichs Westfalen, hat er die deutsche Nationalität oft in der herbsten Weise verletzt.

Jerome wurde am 15. Dezember 1784 zu Ajaccio geboren und erreichte ein Alter von 76 Jahren. Er widmete sich anfangs dem Seebienste und kämpfte gegen die Engländer. Von ihnen verfolgt stoh er 1803 nach Nordamerika, wo er die Tochter des Kaufmanns Patterson in Baltimore heiratete. 1805 verließ er auf Napoleon's Befehl seine Frau und kehrte nach Frankreich zurück; seine Ehe mit der Amerikanerin, von welcher er mehrere Kinder hatte, die noch jetzt Bürger der Vereinigten Staaten sind, wurde später für ungiltig erklärt. Der Kaiser ernannte ihn zum französischen Prinzen und Divisions-General, in welcher Eigenschaft er in dem Kriege von 1807 gegen Preußen alle schlesischen Festungen eroberte. Durch den Frieden von Tilsit ward er König von Westfalen, vermählte sich mit Katharina, Prinzessin von Württemberg, die in den späteren Jahren des Mißgeschicks trenn bei ihm anshielt, und nahm 1808 die Huldigung des neu geschaffenen Staates zu Kassel an. Ende September 1813 wurde er von den Russen aus seinem Reiche vertrieben, legte sich nach dem Sturze Napoleon's den Titel eines Herzogs von Montfort bei und lebte in der Schweiz, in Graz und Triest. Nach Napoleon's Rückkehr von Elba eilte er in dessen Hauptquartier, führte in der Schlacht von Waterloo eine Division und wurde schwer am Arme verwundet. Nach Napoleon's zweiter Abdankung begab er sich nach Oesterreich, wo er die Herrschaften Wald bei St. Pölten, Krainburg und Schönau kaufte. Dort und in Triest, später zu Lausanne in der Schweiz und dann in Florenz lebte er sehr eingezogen. Die Ereignisse des Jahres 1848 öffneten ihm die Thore Frankreichs nach dem Staatsfreiche und der Thronbesteigung Napoleons III. wurde er wieder zum kaiserlichen Prinzen Frankreichs ernannt.

Aus seiner Ehe mit der württembergischen Prinzessin stammten Prinz Napoleon, geboren 1822 in Triest, vermält mit Clotilde von Savoyen, und die Prinzessin Mathilde, vermält mit dem russischen Fürsten Anatole Demidoff, doch von ihm getrennt lebend.

XVII. Ende Juni 1860 besaß die priv. österr. Nationalbank einen Silbervorrath von 81,066.625 Gulden gegen einen Banknoten-

Umlauf von 456,048.146 Gulden. Das Verhältniß ist demnach seit Anfang dieses Jahres ein etwas günstigeres geworden.

XVIII. (Silberagio an der Wiener-Börse im Juni 1860.)

Am 16. Juni $26\frac{1}{4}\frac{0}{0}$, (niedrigster Stand.)

Am 1., 9 und 11. Juni $32\frac{3}{4}\frac{0}{0}$, (höchster Stand.)

Am 30. Juni $26\frac{1}{2}\frac{0}{0}$.

XIX. Witterungs-Verhältnisse in Wien im Juni 1860.

Höchste Temperatur am 21. +24.7°.

Tiefste am 1. +3.°4.

Herrschende Winde WNW. und SED.

Der Temperatur nach war der Juni normal. Regen fiel jedoch an 15 Tagen.

Sehr bemerkenswerth war das am 5. Nachmittags mit ungewöhnlich heftigem Hagelschlag über Wien sich entladende Gewitter.

XX. Heiteres. (Ein Preßproceß.) Die in Wiesbaden erscheinende Rhein-Lahn-Zeitung hat einen eigenthümlichen Preßproceß. Zu St. Goarshausen war ein das dortige Echoschießen beschränkendes Verbot ergangen. Einige Zeit darnach standen in der Rhein-Lahn-Zeitung folgende Verse, angeblich aus Heinrich Heine's Nachlaß:

Es wird nit mehr geschosse,

Der Amtmann will's nit han;

Die Echo sind verschlosse,

Weil's Kind nit schlafen kann.

Wand'rer, frag' hier nicht das Echo,

Dhne Antwort wirst Du bleiben.

Daß es Antwort wieder gebe

Mußt Du erst dem Amtmann schreiben.

Darum geh' nach Oberwesel,

Dort ist noch das Echo frei.

Frag' es, wie er heißt, der Strenge:

Du wirst hören, wer er sei.

Der Amtmann Nullmann in St. Goarshausen hat nun eine Injurienlage gegen die Zeitung erhoben. Er behauptete, in der zweitletzten Zeile sei nur zum Schein gesagt „der Strenge“; in Wirklichkeit solle es heißen „der Esel“, und mit diesem „Esel“ könne unmöglich jemand anderer gemeint sein, als er, der Amtmann.

